

**Betreff:****Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen  
Schwarzwildbestände****Organisationseinheit:**Dezernat II  
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit**Datum:**

03.09.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

**Sachverhalt:**

Die in der Anlage 1 beigefügten Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Beschlussvorlage 19-10597 werden wie folgt beantwortet.

1. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI - Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) hat seine Risikobewertung zuletzt am 20. Mai 2019 aktualisiert. Das Risiko des Eintrags von ASP nach Deutschland durch illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Material wird als hoch eingeschätzt. Das Risiko des Eintrags durch Erzeugnisse aus Schweinefleisch, die von infizierten Tieren stammen oder kontaminiert sind, entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen wird im Sinne eines „worst case scenario“ ebenfalls als hoch bewertet. Die europaweit gemeldeten Infektionen werden auf der Internetseite des FLI (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/karten-zur-afrikanischen-schweinepest/>) kartographisch erfasst, die Karten werden wöchentlich aktualisiert. Die aktuellen Ausbruchszahlen im Baltikum, in Belgien, Bulgarien, Polen, Ungarn, Rumänien und der Ukraine finden sich unter (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>)
2. Keine
3. Grundsätzlich werden die erlegten Wildschweine neben der Untersuchung auf Trichinen auch auf eine mögliche ASP-Infektion getestet, die Kosten für diese Untersuchung trägt das Land Niedersachsen.
4. Derzeit gibt es in Braunschweig 817 Personen, die im Besitz eines Jagdscheines sind. Der Einsatz der Falle hat hier zunächst den Charakter eines Pilotprojektes, käme grundsätzlich aber nur durch die 57 Jagdausübungsberechtigten in den Braunschweiger Revieren in Betracht. Darüber hinaus darf die Fallenjagd nur mit einem zusätzlichen Sachkundenachweis (Fallenschein) betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist die erforderliche Überwachung der Falle sichergestellt.

5. Eine Zählung war erwogen worden, wegen der hohen zu erwartenden Kosten (10.000 bis 30.000 Euro) wurde davon abgesehen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Mitteilung 18-07947-01 wird Bezug genommen. Eine (einmalige) Zählung wäre auch nicht zielführend. Sie würde keine belastbaren Ergebnisse erwarten lassen und da die Reproduktion extrem hoch ist, ist auch der Bestand entsprechend volatil.

Die Entwicklung der Abschusszahlen und zu beobachtende Schäden lassen eindeutig erkennen, dass der Bestand trotz scharfer Bejagung stetig angestiegen und aktuell hoch ist, mit den damit verbundenen Problemen.

6. Die Jagdstrecke (inklusive des Fallwilds) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Frischlings-keiler	38	39	60	91	61
Überläufer-keiler	18	27	40	58	50
Keiler	8	7	16	14	5
Frischlings-bachen	35	41	60	95	66
Überläufer-bachen	19	34	29	64	63
Bachen	2	4	3	7	1
<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>154</b>	<b>208</b>	<b>329</b>	<b>246</b>

7. Die Braunschweiger Jägerschaft hat ihre jagdlichen Bemühungen in den vergangenen Jahren intensiviert, z. B. durch verstärkte Ansitze, Ansitze an Kirrungen, den verstärkten Einsatz von Wildkameras und revierübergreifende Drückjagden, wo diese möglich sind. Die stetig gestiegene Jagdstrecke lässt das erkennen. Parallel wurden verschiedene jagdrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung der konventionellen Bejagung initiiert und von der Verwaltung begleitet. Einige wurden durch das Land als Gesetzgeber umgesetzt, wie z. B. die Abschaffung der Schonzeiten, der Einsatz von Schalldämpfern soll vom Bundesgesetzgeber zugelassen werden, andere wie der Fortfall des Elternschutzes nach § 22 Abs. BJagdG oder der Einsatz künstlicher Lichtquellen zur nächtlichen Jagd fanden hingegen keinen Eingang in die niedersächsischen Gesetzesänderungen.
8. Nach der Straßenreinigungssatzung erfolgen in diesem Gebiet regelmäßige Reinigungen (einmal in sieben bzw. 14 Tagen), dies betrifft gleichermaßen die Reinigungen der Grünstreifen. Eine täglich abendliche Reinigung des Großraums Gewerbegebiet Hansestraße findet nicht statt. Maßnahmen zum Seuchenschutz oder zur Seuchenbekämpfung können nicht im Rahmen der Straßenreinigung erfolgen. Unabhängig davon wurden mit Beginn des Projektes "Unser sauberes Braunschweig" zahlreiche zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten geschaffen. Hierzu gehören zusätzliche Toiletten und Abfallbehälter, die zielgerichtet dezentral in den Bereichen der Parkstreifen installiert wurden. Sofern entsprechende Hinweise vorliegen, geht eine Sonderreinigungsgruppe von Alba gezielt gegen Schmutzecken vor. Dies ist ausreichend, um ein rund um die Uhr stark frequentiertes Gewerbegebiet im Sinne der Straßenreinigungssatzung sauber zu halten.

9. Eine systematische Erfassung solcher Vorfälle erfolgt nicht. Insbesondere gab es Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung. Weiter erreichten die Verwaltung Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere aus den nördlichen und östlichen Teilen der Stadt über Wildschäden in Vorgärten oder auf Grünflächen. Es wird auch vermehrt über Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern berichtet, dass Schwarzwild sich auch tagsüber zeigt, seine natürliche Scheu verliert und kein Fluchtverhalten zeigt. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass dies die Vorstufe zu möglichem Abwehrverhalten und Attacken von Schwarzwild auf Menschen und beispielsweise mit geführte Hunde sein kann. Entsprechende Vorfälle sind auch in Braunschweig und Wolfsburg berichtet worden.
- Der Stadt sind seit 2016 die folgenden Schäden entstanden:
- Sportanlage Lehndorf, Rasenspielfeld, Erneuerung des Spielfeldes mit kleintiersicherer Einfriedung, Kosten ca. 200.000 €
  - Sportanlage Querum, Rasenspielfeld, Einfriedung geschlossen, Spielfeldfläche notdürftig wiederhergestellt, Kosten ca. 30.000 €
  - Bogenschießanlage Querum, Flächen geschleppt und einplaniert,
  - Kosten ca. 1.500 €
  - Sportanlage Geitelde, Rasenspielfeld, Flächen geschleppt, einplaniert, Kosten ca. 1.500 €
  - Spielplatz Auf der Moorhütte, Kosten ca. 10.000 € (ohne Einfriedung)
  - Bolzplatz Zum Bärenkamp, Kosten ca. 15.000 € (ohne Einfriedung)
  - Disc-Golfanlage im Westpark, Kosten ca. 250 €
- Hinzu kommen Ernteschäden in hier nicht bekannter Höhe in vielen Braunschweiger Revieren, die direkt von den Jagdpächtern an die betroffenen Landwirte zu erstatte sind sowie zahlreiche Wühlschäden auf privaten Flächen und in Hausgärten.
10. Die Mitteilung 19-10058 erfolgte zur Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Umwelt- und Planungsausschuss am 30. Januar 2019. Dort war nach **aktuellen** Erkenntnissen und Problemen gefragt worden, dies umfasste nach Auffassung der Verwaltung den Zeitraum der letzten Wochen. Die überwiegende Zahl der unter 9. ausgeführten Schäden stammt aus den Vorjahren, somit waren diese nicht als aktuell einzustufen. Die Beschlussvorlage bezieht sich hingegen rückblickend auf einen längeren Zeitraum als Grundlage der darin getroffenen Prognose zur Entwicklung der Gefahrensituation. Überdies berichtet die Jägerschaft regelmäßig über aktuelle Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über frische Schäden und auffällige Schwarzwildbegegnungen.
11. Die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind in einem Methodenüberblick des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei vom 5. November 2018 veröffentlicht worden, dieses ist als Anlage 2 beigefügt.
12. Die Bagatellgrenze von 250 € wurde am 3. April 2019 rückwirkend und zukünftig aufgehoben. Nach den Hinweisen des zuständigen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) soll so eine weitere Reduzierung des Schwarzwildbestandes erreicht werden, um die Infektionskette insbesondere im Falle eines möglichen Ausbruchs der ASP zu unterbinden. Es handelt sich hierbei um eine Entschädigung, die den Mehraufwand für die zusätzliche Bejagung ausgleichen soll.
13. Das Land berücksichtigt mit der Prämienbewilligung nicht ausreichend die besonderen Braunschweiger Verhältnisse. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist der konventionelle Jagddruck in vielen siedlungsnahen Revieren auch mit finanzieller Unterstützung nicht zu erhöhen. Auch die Möglichkeit vermehrter revierübergreifender Drückjagden ist hier nicht umsetzbar, weil die Jagdbezirke zu klein, teilweise zu siedlungsnah und die Gefährdung der Bevölkerung zu hoch wäre.

Um die Landesprämie zu bekommen, müssten die Reviere, in denen das Schwarzwild seinen Verbreitungsschwerpunkt hat, insbesondere im Norden und Osten der Stadt, aufgrund der hohen Vorjahresstrecken nochmals ihre Abschusszahl erhöhen, was mit konventioneller Jagd kaum möglich ist. Dies gilt insbesondere für die dort gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, wo die Jagdausübung besonderen Restriktionen unterliegt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für nicht verwertbare Frischlinge bis 15 kg soll deshalb einen zusätzlichen Anreiz bieten, weil ausweislich der Streckenliste diese Frischlinge bislang nicht erlegt werden, eine frühzeitige Erlegung aber nach den wildbiologischen Erkenntnissen zur Bestandsreduktion notwendig ist. (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 28) Hiermit wäre auch ein Anreiz für den Einsatz der Falle zum Fang der Frischlinge gegeben, der einen erheblichen Aufwand für den betreuenden Jäger bedeutet.

14. Die nachhaltige Reduzierung der stark erhöhten Schwarzwildbestände dient nicht nur zur ASP-Prävention. Andere mögliche Wildseuchen kommen hinzu (europäische Schweinepest, in Braunschweig nachgewiesene Aujeszkysche Krankheit), sowie vermehrte Schäden und absehbare direkte Konflikte mit der Bevölkerung (s. Frage 9.). Dies alles gefährdet auch die öffentliche Sicherheit.

Nach Ansicht des ML (vgl. Landesjagdbericht 2017 / 2018) ist zu erwarten, dass die Schwarzwildstrecken mittelfristig weiter steigen und somit auch die Bejagung noch stärker intensiviert werden muss. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist ein fundiertes jagdliches „Management“ zur Regulation oder gar Reduktion der Schwarzwildbestände unabdingbar. Die Stadt versteht sich als zuständige Jagdbehörde als Teil dieses „Management“ und bietet durch die Beschaffung einer Kastenfalle eine Alternative zur konventionellen Jagd.

15. Der Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich in § 1 Abs. 3 BJagdG. Danach sind deren allgemein anerkannte Grundsätze bei der Jagdausübung zu beachten. Eine Legaldefinition dieses Begriffes gibt es nicht, die Jagdgesetze enthalten aber zahlreiche Einzelbestimmungen zu dem Zweck, das Wild vor der Anwendung rücksichtsloser Jagdmethoden zu schützen, die Wildarten trotz der überlegenen technischen Möglichkeiten in ihrem Bestand zu sichern und dem einzelnen zu erlegenden Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. Bei der Entwicklung einer Überpopulation beinhaltet die Waidgerechtigkeit dem aus Tierschutzgründen entgegen zu wirken (Vermeidung von Wildunfällen, Wildseuchen, ökologischen Schäden usw.). Die Fallenjagd wurde im Hinblick auf den Tierschutz durch das Friedrich-Löffler-Institut geprüft und als vertretbar gewertet (vgl. Brandenburger Praxisleitfaden Anlage 3). Darüber hinaus ist diese Jagdmethode in anderen Ländern durchaus gebräuchlich und auch das Land Niedersachsen hat einen Fallenjäger eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Fallenjagd zweifelsfrei auch waidgerecht.

16. Vorgesehen ist die Anschaffung einer mobilen Drahtgitterfalle (Bausatz) in der Größe 2 x 2 x 1 m (ein Musterbild ist als Anlage 4) beigefügt. Beim Auslösemechanismus des Fangtors wird zwischen kontrollierter Auslösung und Selbst-Auslösung unterschieden.

Bei kontrollierter Auslösung bestimmt der Fangbetreiber den Zeitpunkt der Auslösung und kann damit das Fangergebnis maßgeblich steuern (z.B. Auslösung erst, wenn alle Rottentiere bzw. die gewünschte Tierzahl in der Falle sind etc.). Bei der Selbstauslösung besteht diese Steuerungsmöglichkeit dagegen nicht. Die kontrollierte Auslösung des Fangschlosses kann sowohl manuell (z.B. mittels Handzug an einer Schnur) oder auch elektronisch (z.B. Fernauslösung durch Elektromagnet) erfolgen. Hier ist zunächst der Einsatz eines kontrollierten, elektronischen bzw. manuellen Auslösersystems geplant. Dazu wird die Falle permanent überwacht und im Falle einer Auslösung erfolgt eine umgehende Alarmierung über eine bestehende Internetverbindung.

17. Die Empfehlungen zur Standortwahl sind der Anlage 1 Ziffer 3.2 (Seite 20) zu entnehmen.
18. Jeder Jäger hat vor der Schussabgabe sicherzustellen, das Unbeteiligte nicht gefährdet werden können, dies gilt selbstverständlich auch für die Fallenjagd. Bei der Wahl des Standorts einer Falle sind daher die Verkehrssicherungspflicht und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Näheres bitte ich der Anlage 1 Nr. 2.5.2 und 2.5.3 (Seite 10) zu entnehmen.
19. Die Überwachungstechnik wird ebenfalls von der Stadt beschafft, die Kosten sind bereits in den geschätzten Anschaffungskosten enthalten.
20. Durch den Falleneinsatz soll die Jagdstrecke erhöht werden, gleichzeitig ist der Beschlussvorlage zu entnehmen, dass insbesondere Frischlinge verstärkt bejagt werden müssen. Vorgesehen ist daher sowohl der Fang von Einzeltieren, wie auch von ganzen Rotten. Dabei wird selbstverständlich der Elternschutz führender Bachen beachtet.
21. Da führende Bachen dem Elternschutz unterliegen, werden diese wieder freigelassen, falls nicht alle Frischlinge zusammen mit der Bache gefangen werden können.
22. Es trifft nicht zu, dass eine gefangene Bache, die trächtig ist und noch nicht gefrischt hat, nicht getötet werden darf. Der Elternschutz nach § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz besteht erst **nach** dem Frischen.
23. Der Einsatz einer mobilen Falle stellt keinen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG dar. Durch die kontrollierte Auslösung sind sowohl ein unversehrter Fang, wie auch die Vermeidung unerwünschter Fänge möglich. Auf die Antwort zu Nr. 15 nehme ich dabei Bezug.
24. Auf die Antwort zu Frage 15 wird zunächst Bezug genommen. Durch Beachtung der in Anlage 1, Nr. 3.4.1 (Seite 22 f.) genannten Hinweise, wird der Stress für die gefangenen Tiere gering gehalten. In der Regel verhält sich gefangenes Schwarzwild in der Falle vollkommen ruhig. Das ML lässt die Fallenjagd ausdrücklich zu und beschäftigt selbst einen Fallenjäger, so dass bereits aus diesem Grund kein Verstoß gegen das Tierschutzrecht vorliegt.
25. Durch kontrollierte Auslösung der Falle.
26. Durch kontrollierte Auslösung der Falle.
27. Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, gibt es in der Jägerschaft, nicht nur in Braunschweig Vorbehalte gegen die Fallenjagd. Mit dem Bereitstellen einer Falle im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts wird die Möglichkeit geschaffen, die Fallenjagd zu erproben und damit die Akzeptanz zu erhöhen. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Empfehlungen des Thünen-Instituts (vgl. Anlage 1, Seite 30 ff.).
28. Nach Aussagen des ML (Landesjagdbericht 2017/18) ist das Reproduktionspotential beim Schwarzwild seit Jahren unverändert hoch bei 200 % tatsächlichem Zuwachs bezogen auf den gesamten Winterbestand. Es müssten also jährlich knapp 70 % des tatsächlichen Sommerbestands abgeschöpft werden. Sogar die Frischlinge werden ab etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und tragen schon im ersten Lebensjahr mit 35–50 % zum gesamten Zuwachs bei. Untersuchungen der Veterinär-medizinischen Universität Wien (veröffentlicht in Weidwerk 01/2012) empfehlen daher eine Bejagung aller Altersklassen mit besonderem Schwerpunkt auf Frischlinge. Eine verstärkte Bejagung von Frischlingen aller Altersklassen wird beispielsweise auch im Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur

Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2018/2019 vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und den Handlungsempfehlungen des Bayrischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten empfohlen.

Sofern nur gestreifte Saugfrischlinge in der Falle gefangen werden, wird im Übrigen empfohlen, der zugehörigen Bache mindestens einen möglichst männlichen Frischling lebend zu überlassen. Damit wird die, bei Verlust aller Frischlinge, zur erwartende neuerliche Rausche dieser Bache verhindert und unerwünschte Auswirkungen auf die Vermehrungsrate vermieden.

29. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Anlage 1 Seite 22. f verwiesen.
30. Grundsätzlich ist die Verwendung von Langwaffen vorgesehen, die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) empfiehlt dabei die Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag. Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig, die oberste Jagdbehörde kann aber nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG Ausnahmen genehmigen.

Für eine sofortige, sichere Tötung empfiehlt das Thünen-Institut in Kleinfängen vorzugsweise den Kopfschuss. Die sofortige Tötungswirkung mindert auch die Beunruhigung der anderen Tiere in der Falle. Er ist bei der Verwendung von klein-kalibriger Munition der einzige zulässige Schuss und muss den Hirnschädel (Großhirn und Hirnstamm) treffen. Bei hochwildtauglichen Kalibern kann auch der Schuss auf die Brusthöhle (Kammer) erfolgen.
31. Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar, so dass der geübte Jäger sein Ziel auch ohne eine Zusatzausbildung, die im Übrigen nicht erforderlich ist, treffen wird. Die Zeitdauer bis zum Erlegen aller Tiere ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und kann daher nicht abgeschätzt werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben aber gezeigt, dass auch mehrere Tiere in einer Falle innerhalb weniger Minuten tierschutzgerecht getötet werden können. Deshalb liegt eine positive Tierschutzbewertung des Fallenfangs durch das FLI vor.
32. Nach § 24 Abs. 2 NJagdG ist zur Jagd mit einem Fanggerät eine Bescheinigung einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution über die Teilnahme an einem Lehrgang über die Vermittlung notwendiger Kenntnisse über die Fangjagd mitzuführen. Daraus folgt, dass lediglich der Jäger, der die Falle einsetzt, im Besitz des sog. Fallenscheins sein muss.
33. Saufänge bedürfen nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG der Genehmigung, zuständig hierfür ist nach § 36 NJagdG die Stadt als Jagdbehörde, einer tierschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Saufänge sind nach Auffassung des ML stationäre Fanganlagen, mobile Kastenfallen fallen nicht hierunter. Letztere können nach Auffassung des ML ohne behördliche Genehmigung in eigener Verantwortung der Jägerschaft aufgestellt und betrieben werden.
34. Nein.
35. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest. Diese hängen zunächst davon ab, welche Jäger an dem Pilotprojekt teilnehmen und wo sich in deren Revieren geeignete Standorte gemäß Nr. 17 befinden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Mobilfunkabdeckung, sofern eine Übertragung der Bildsignale bzw. eine Auslösung des Mechanismus auf diesem Wege erfolgen soll.

36. Die in der Frage genannten Aspekte sind bei der Wahl des Aufstellungsortes zu berücksichtigen. Durch die kontrollierte Auslösung der Falle und die daraus resultierende kurze Zeit zwischen Auslösung und Anwesenheit des Jägers wird diese Gefahr als gering eingeschätzt, da panisch flüchtende Tiere in der Praxis bisher nicht beschrieben wurden. Im Übrigen ist der Fangphase auch eine Gewöhnungsphase vorgeschaltet.. Dessen ungeachtet liegt die Haftung beim Betreiber der Falle.
37. Mit dem Einsatz der Falle ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Eine direkte Vergütung dafür ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung setzt auf die Bereitschaft von Jagdausübungsberechtigten, im eigenen Interesse die Falle einzusetzen, um mit dieser ergänzenden Jagdmethode den Schwarzwildbestand zu reduzieren und Schäden im Jagdbezirk zu vermeiden. Um den Aufwand beim Fang nicht verwertbarer Frischlinge zu entschädigen, hält es die Verwaltung für erforderlich, eine Aufwandsentschädigung von 50 € für erlegte/gefangene Frischlinge unter 15 kg zu gewähren.
38. Die Gewichtsklasse kann vom Kreisjägermeister anhand der vorgelegten Pürzel beurteilt und bestätigt werden. Die Herkunft aus Braunschweiger Revieren ist durch den mit vorzulegenden Trichinenuntersuchungsnachweis zu belegen.
39. Die nicht vermarktungsfähigen Frischlinge können im Revier vergraben werden und damit in der Natur verbleiben. Sie werden erfahrungsgemäß häufig von Raubwild gefunden, schon bald gefressen und verbleiben in der natürlichen Nahrungskette. Sofern eine Abgabe in der Tierkörpersammelstelle erfolgen würde, wären hierfür die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

### **Einsatz eines Berufsjägers**

Ein Berufsjäger wird durch die niedersächsische Landesforstverwaltung beschäftigt und soll die Durchführung der Fallenjagd auf Schwarzwild in den staatlichen Forstgebieten voranbringen. Dieser wird sich im Auftrage des Landes mit der Fallenjagd beschäftigen und kann dann im Rahmen des Pilotprojektes der Braunschweiger Jägerschaft beratend zur Seite stehen. Darüber hinaus sind gemäß § 1 NJagdG zunächst nur die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks bzw. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsberechts für einen Jagdbezirk zur Jagdausübung in diesem Bezirk berechtigt. Diese können unter den Voraussetzungen des § 10 NJagdG einen Dritten, auch einen Berufsjäger zur Jagdausübung in diesem Bezirk benennen. Darüber hinaus können sie nach § 18 NJagdG auch angestellte Jäger beschäftigen.

Die Jagdbehörde darf lediglich unter den Voraussetzungen des § 27 BJagdG einen Berufsjäger einsetzen. Dies wäre der Fall, wenn Jagdausübungsberechtigte einer mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestützten Anordnung den Wildbestand zu verringern nicht zeitgerecht nachkämen.  
Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Lage noch nicht als so kritisch angesehen, dass der Einsatz eines eigenen städtischen Berufsjägers erforderlich. Vielmehr soll hier zunächst die Evaluierung der vorgeschlagenen Maßnahmen abgewartet werden.

Ruppert

### **Anlage/n:**

Fragenkatalog Bündnis 90 / Die Grünen  
Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick (Thünen-Institut)  
Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen

**zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention – Praxisleitfaden**  
**Abbildung einer mobilen Drahtgitterfalle**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Musterstraße · Musterstadt

An  
Stadtrat Claus Ruppert  
Rathaus  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

**Ratsfraktion Braunschweig**

**Dr. Sven Wöhler**  
Fraktionsgeschäftsführer  
Rathaus, Zimmer A1.61  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig  
Tel.: +49 531 470 4285  
sven.woehler@gruenebraunschweig.de

Braunschweig, 13. Juni 2019

## Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Vorlage 19-10597 Unterstützende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Schwarzwildbestände

Sehr geehrter Herr Ruppert,

Tierschutzrecht ist auch in der Jagd einzuhalten. Die Afrikanische Schweinepest darf nicht Ausrede sein, Gebote des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit bei der Wildschweinjagd zu missachten. In Braunschweig soll mit Steuergeldern eine „Jagdmethode“ etabliert werden, die aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen ist.

Ein sogenannter Saufang, hier in Form einer mobilen Kastenfalle, ist keine herkömmliche Jagdmethode sondern eine Tötungsmethode analog einer Schädlingsbekämpfung und soll nach Empfehlungen von Fachtierärzten für Tierschutz auf den eingetretenen Seuchenfall begrenzt werden, wenn ein Totalabschuss aller Wildschweine in einem bestimmten Gebiet angezeigt ist.

An den Betrieb von sogenannten Saufängen, im Besonderen an Kastenfallen sind besonders hohe Ansprüche zu stellen, da nach in der Systematik des Tierschutzgesetzes Wildschweine als Warmblüter einen hohen Schutz genießen.

Die Falle wird im öffentlichen Raum aufgestellt, der Zugang ist für jedermann möglich und birgt damit die Gefahr von Unfällen für Unbeteiligte.

Daher bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die aktuelle Entwicklung der ASP (Afrikanischen Schweinepest)/ Neufallzahlen in Europa?
2. Wie viele Mastschweinbetriebe mit welcher Anzahl gehaltener Mastschweine gibt es in Braunschweig? Welcher wirtschaftliche Schaden würde Braunschweiger Schweinemästern nach einem Ausbruch der ASP entstehen?

3. Werden die erlegten Wildschweine auf eine mögliche ASP-Infektion untersucht? Wenn ja, wer übernimmt die Kosten? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Freizeitjäger/Jagdausübungsberechtige gibt es in Braunschweig? Können diese eine lückenlose Bereitschaft zur Überwachung der Falle sicherstellen?
5. Gibt es eine Zählung von Schwarzwild auf dem Braunschweiger Gebiet? Wenn ja, wann wurde die durchgeführt mit welchem Ergebnis?
6. Wie hat sich die Jagdstrecke/Fallwild für Schwarzwild in Braunschweig in den letzten 5 Jahren entwickelt? Bitte Anzahl der Tiere, wenn möglich nach Alter/Kategorie.
7. Welche anderen jagdlichen Maßnahmen, incl. Hege und Pflege, wurden zur Reduzierung der Wildschweinbestände in Braunschweig bisher durchgeführt?
8. Werden die in der Stadt bekannten Übernachtungsplätze osteuropäischer LKW (z.B. entlang der Hansestraße) täglich abends gereinigt, um die Einschleppung der ASP durch weggeworfene Essensreste, die aus infizierten Tieren hergestellt wurden zu verhindern?
9. Wie viele Angriffe und kritische Zusammentreffen von Wildschweinrotten mit Personen bzw. welche Sach- und Personenschäden in welcher Höhe (bitte einzeln auflisten) hat es in den letzten 5 Jahren in Braunschweig gegeben?
10. Was hat dazu geführt, dass die Bewertung der Verwaltung aus Februar 2019, es hätte in den vergangenen Jahren keine nennenswerten Probleme mit von Schwarzwild verursachten Schäden gegeben, sich ins Gegenteil verändert hat, es gäbe Schäden in Höhe von 250.000 Euro in den letzten drei Jahren. (Vorlage 19-10058),
11. Gibt es Zwischenergebnisse aus dem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Wirksamkeit von Saufängen/Kastenfallen bei der Reduzierung von Schwarzwild? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
12. Was sind die Gründe dafür, dass das Land Niedersachsen nur für jedes über dem Durchschnitt der Jagdstrecke (Abschusszahlen), der in den letzten drei Jagdjahren erlegten Wildschweine ab einer Bagatellgrenze von 250 Euro zahlt? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
13. Aus welchen Gründen wird die Wirksamkeit einer Ausgleichszahlung zur Reduzierung von Schwarzwildbeständen insbesondere in den siedlungsnahen Revieren in Braunschweig aus Sicht der Jägerschaft angezweifelt? (Bezug zu Vorlage 19-10058).
14. Welche sicherheitsrelevante kommunale Aufgabe, wird durch die Anschaffung und den Verleih einer Kastenfalle/Saufang durch die Jägerschaft erfüllt?
15. Inwieweit entspricht der Einsatz einer Kastenfalle/Saufang der Waidgerechtigkeit, die es vorsieht, dass dem Tier eine reelle Chance gegeben wird, dem Tod zu entkommen?
16. Welche Abmessungen hat die zu beschaffende Kastenfalle, welcher Schließmechanismus wird verwendet und wie wird die Falle ausgelöst?
17. Welche Empfehlungen werden von Seiten des Landes und des Bundes zum Einsatzbereich/Standorte von Kastenfallen/Saufängen gegeben?
18. Welche Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Kugelfang, erhöhte Schußposition und Vermeidung von Querschlägern, sind analog der Tierschutzschlachtverordnung für die Tötung von Rindern auf der Weide per Kugelschuss bzw. auf die Tötung von Gatterwild, für die Tötung der Tiere in der zu beschaffenden Kastenfalle vorgesehen?

19. Wer beschafft und bezahlt die Überwachungstechnik der Kastenfalle/Saufang (Videoüberwachung, Auslösemelder etc.)?
20. Welche Tiere sollen in der Kastenfalle/Saufang gleichzeitig gefangen werden? Führende Bachen mit Frischlingen? Einzeltiere? Nur Frischlinge oder Fang einer ganzen Rotte?
21. Wie wird sichergestellt, dass alle Frischlinge (bis zu 13) gleichzeitig mit der führenden Bache eingefangen werden? Bzw. wird die Bache wieder freigelassen, damit die nicht eingefangenen und bei Annäherung des Jägers geflüchteten Frischlinge nicht unversorgt verenden?
22. Werden tragende Tiere, die jagdrechtlich außerhalb eines eingetretenen Seuchenfalls der durch das Bundesseuchenschutzgesetz geregelt wird, nicht jagdbar sind, aber mit eingefangen worden sind, wieder freigelassen?
23. Wie bewertet die Verwaltung den Widerspruch durch Anwendung §19 BundJagdG Ab. 1 Nr. 9: „es ist verboten Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, ... zu verwenden“, mit der Anschaffung und den Verleih einer Lebendfalle zur Schwarzwildreduzierung, wenn andere Tiere als die Zieltierart Schwarzwild, z.B. Reh- und Haarraubwild in der Falle gefangen werden und durch artspezifisches Fluchtverhalten mit erheblichen Stress- und Belastungsreaktionen bis hin zum Erschöpfungstod reagieren?
24. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit von §1 TierSchG mit der grundsätzlichen Anforderung, dass Lebendfallen Schwarzwild unversehrt einfangen müssen mit der Tatsache, dass Schwarzwild in der Kastenfalle häufig Belastungs- oder Panikreaktionen zeigt?
25. Wie ist sichergestellt, dass außer der Zieltierart keine artgeschützten Tiere, Tiere nicht jagdbarer Arten oder ganzjährig geschützte Tiere jagdbarer Arten oder jagdrechtlich nicht jagdbarer tragender Tiere gefangen werden?
26. Wie wird verhindert, dass Frischlinge im Schließmechanismus eingeklemmt werden?
27. Welche Gründe sprechen dagegen, dass die Jägerschaft Braunschweig sich eine Kastenfalle auf eigene Kosten anschafft?
28. Welche wildtierbiologischen Auswirkungen auf die Vermehrungsrate hat es, wenn einzelne Tiere oder Frischlinge führende Bachen aus einer Rotte gefangen und getötet werden bzw. auf Bachen, wenn diese ihren Wurf verlieren?
29. Wie verhalten sich gefangene Wildschweine, nachdem das erste Tier in der Falle erschossen wurde?
30. Welche Waffen und Kaliber sind für die Tötung der Tiere in der Falle per Kopfschuss vorgesehen und sind diese nach BundJagdG zugelassen?
31. Wird die erforderliche Zusatzausbildung für den aus Tierschutzgründen zwingenden Schuss auf den Hirnschädel der Tiere, die in der normalen Jagdausbildung nicht gelehrt und geübt wird, ein Spezialtraining von den am Projekt beteiligten Braunschweigern Freizeitjägern absolviert, um bei mehreren in der Falle befindlichen Tiere, durch eventuelles Ausbrechen von Panik unter den Tieren eine tierschutzgerechte Tötung sicher zu gewährleisten und wer kontrolliert das? Wie lange schätzt die Verwaltung dauert es, bis alle in der Falle gefangenen Tiere auf diesem Weg sicher durch Hirnschuss getötet wurden?
32. Wer muss den erforderlichen Fallenschein für die Anwendung dieser Kastenfalle nachweisen? Die Stadt als Eigentümerin, der Eigentümer des Grundstücks auf dem die Falle aufgestellt wird oder der jeweilige Betreiber der Falle (Einzelperson)?

33. Bedarf ein sog. Saufang/Kastenfalle einer besonderen Genehmigung? Wenn ja, welche Behörde/Dezernat in Braunschweig ist die genehmigende Behörde nach Tierschutzrecht? Welche Behörde/Dezernat ist in Braunschweig die genehmigende Behörde nach Jagdrecht? Welche Voraussetzungen müssen nach Jagdrecht bzw. nach Tierschutzrecht und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für eine Genehmigung vorliegen? Gilt eine erteilte Genehmigung für das gesamte Stadtgebiet oder ist es erforderlich, für jeden Standort eine Genehmigung zu beantragen und zu erteilen?
34. Gibt es eine Durchführungsverordnung für die Anwendung und den Einsatz einer genehmigten Kastenfalle? Wenn ja, wo ist die einsehbar? Wenn nein, wann wird diese vorgelegt?
35. An welchen Standorten ist die Aufstellung der Kastenfalle/Saufang auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig vorgesehen? Wie stark/schwach ist die Netzardeckung Mobilfunk in den betreffenden Gebieten? Welche Reaktionszeit hat die Verwaltung vorgesehen, vom Auslösen der Falle bis zum Aufsuchen der Falle?
36. Wie wird die Falle gegen Vandalismus und Befreiung von Tieren durch Unbefugte geschützt? Wie wird sichergestellt, dass Spaziergänger, spielende Kinder oder Haustiere durch freigelassene in panischer Flucht befindliche Wildtiere nicht verletzt werden? Wer haftet bei Schäden, die durch den Betrieb der Falle entstehen?
37. Welcher Mehraufwand entsteht den Freizeitjägern bei Einsatz einer kostenlos bereitgestellten Falle, die vergütet werden muss?
38. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die abgegebenen Schwänze der Frischlinge von Tieren unter 15 kg. KGW stammen bzw. dass dieses auch aus Braunschweig stammen?
39. Was passiert mit den Tierkörpern der nicht vermarktungsfähigen Frischlinge unter 15 kg KGW für die eine Prämie gezahlt wurde? Werden diese in der Tierkörpersammelstelle abgegeben und dort die übliche Gebühr dafür entrichtet?

Was spricht aus Sicht der Verwaltung a) dafür bzw. b) dagegen, einen Berufsjäger in dieser Angelegenheit zu beauftragen?.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Beate Gries

# **Schwarzwildfänge**

**Ein Methodenüberblick für  
Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber,  
Jagd- und Veterinärbehörden**

**Matthias Neumann, Egbert Gleich, Frank Tottewitz, Grit Greiser**

Eberswalde, 05.11.2018

Matthias Neumann, Frank Tottewitz, Grit Greiser  
Thünen-Institut für Waldökosysteme

Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
Alfred-Möller-Straße 1 - Haus 41/42 - 16225 Eberswalde

Tel.: 03334/ 3820 308  
Fax: 03334/ 3820 354  
E-Mail: matthias.neumann@thuenen.de

Egbert Gleich

Landesforstbetrieb Brandenburg, Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde  
Alfred-Möller-Straße 1 – 16225 Eberswalde  
E-Mail: Egbert.Gleich@LFB.Brandenburg.de

## Gliederung

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>Danksagung</b>	<b>1</b>
<b>1 Hintergrund und Zielsetzung</b>	<b>2</b>
<b>2 Jagtrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte</b>	<b>4</b>
2.1 Der Saufang im Bundesjagtrecht	4
2.2 Der Saufang im Jagtrecht der Länder	5
2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge	6
2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen	7
2.5 Grundsätzliche Anforderungen	9
2.5.1 Tierschutz	9
2.5.2 Unfallverhütung	10
2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen	10
<b>3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops</b>	<b>11</b>
3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe	11
3.1.1 Mobil oder stationär?	11
3.1.2 Material, Größe	16
3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus	17
3.1.4 Fehlfänge	19
3.2 Standort	20
3.3 Betrieb und Betreuung	20
3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen	20
3.3.2 Lockmittel	21
3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik	22
3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen	22
3.4.1 Reaktionen im Fang	22
3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage	24
3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs	27
3.6 Genehmigungspraxis	28
3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich	28
3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen	29
3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik	29
3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln	29
3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets	30

3.9	Akzeptanz für Schwarzwildfänge	30
<b>4.</b>	<b>Wertung und Empfehlungen</b>	<b>31</b>
4.1	Wertung	31
4.2	Empfehlungen	31
4.2.1	Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände	31
4.2.2	Empfehlungen an Genehmigungsbehörden	32
4.2.3	Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber	32
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>33</b>
<b>Literatur</b>		<b>36</b>

## Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist eine Reduktion dringend geboten.

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungssarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive und freiwillige Betreuung der Fanganlagen. Schwarzwildfänge sind nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.

Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein.

## Danksagung

Ein herzlicher Dank gilt den Organisatoren, dem Referat 513 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und insbesondere den Teilnehmern und Gesprächspartnern, die durch ihre Erfahrungen maßgeblich zum Ergebnis des Workshops und dieser Übersicht beigetragen haben.

Besonderer Dank den Teilnehmern, die für den Workshop Fallenmodelle und Fotomaterial zur Verfügung gestellt haben.

Nicht zuletzt sei Herrn Dr. Hinrich Zoller (†) gedankt, auf dessen Initiative dieser Erfahrungsaustausch zwischen aktiven Betreibern von Schwarzwildfängen zurückgeht und dem diese Arbeit gewidmet ist.

## 1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Schwarzwildbestände<sup>1</sup> in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Die Ursachen sind vielschichtig, liegen vor allem in der Struktur unserer Kulturlandschaft, geringeren Winterverlusten durch klimatische Veränderungen und dem deutlich gestiegenen Nahrungsangebot. Diese Entwicklung wird begleitet von regional zunehmenden Wildschäden, Verkehrsunfällen, dem Vordringen von Schwarzwild in Siedlungsbereiche, dem möglicherweise negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt (z.B. auf Insektenlarven, Bodenbrütergelege und Kleintiere) bis hin zu Fragen der Tierseuchenprävention (Schwarzwild z.B. als Überträger und Seuchenreservoir für die kommerzielle Schweinehaltung).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hält daher eine deutliche Verringerung der Schwarzwildbestände in Deutschland, insbesondere auch vor dem Hintergrund der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), für dringend geboten. Im Seuchenfall kann es zudem notwendig werden, betroffene Schwarzwildbestände zu eliminieren bzw. gefährdete Populationen lokal drastisch zu reduzieren, um Übertragungsketten zu unterbrechen und einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche entgegen zu wirken.

Die Jäger stehen in der Pflicht, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und das Wild so zu hegen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Dies gilt auch für Schwarzwild. Die aktuelle Schwarzwildstrecke in Deutschland von 836.873 erlegten Tieren (Jagdjahr 2017/18) ist Ergebnis und Ausdruck intensiver Bejagung.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welche ergänzenden jagdlichen Möglichkeiten bestehen, um die Jagdstrecke weiter zu steigern. Allerdings lässt sich der Bejagungsdruck auf Schwarzwild mit herkömmlichen Jagdmethoden nicht beliebig erhöhen. Zum einen wegen des damit verbundenen Zeitaufwands für die Jägerinnen und Jäger, zum anderen aber auch wegen der damit einhergehenden weiteren Beunruhigung des Schwarzwildes sowie auch allen anderen wildlebenden und z.T. geschützten Tierarten.

Bisher beruht die Schwarzwildstrecke in Deutschland ganz überwiegend auf dem Abschuss im Rahmen von Einzel- und Gesellschaftsjagden (geschätzt ca. 95 %). Im Straßenverkehr verunglückte Sauen und sonstiges Fallwild tragen weitere ca. 4 – 5 % zur Gesamtstrecke bei. Zum Anteil des in Schwarzwildfängen erlegten Schwarzwilds liegen keine Daten vor. Aus den Recherchen und Gesprächen im Vorfeld des Expertenworkshops ergibt sich jedoch die Einschätzung, dass derzeit bundesweit allenfalls wenige tausend Sauen bzw. rund 1 % der Schwarzwildstrecke mit Hilfe von

---

<sup>1</sup> Die Begriffe/ Artnamen: Schwarzwild/ Wildschwein/ Sauen/ *Sus scrofa* L., 1758 werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

Schwarzwildfängen erlegt werden. Diese Zahlen belegen, dass die nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) als zusätzliche Option grundsätzlich vorgesehene Fallenjagd auf Schwarzwild bislang in Deutschland nur wenig genutzt wird, obwohl sachgerecht betriebene Schwarzwildfänge eine effiziente, ergänzende Jagdmethode zur lokalen Verringerung von Schwarzwildbeständen sein können.

Ziel eines Expertenworkshops am 28.02./ 01.03.2018 in Chorin war es, vor diesem Hintergrund

- die aktuell vorliegenden Erkenntnisse und insbesondere das praktische Erfahrungswissen über Schwarzwildfänge zusammenzutragen,
- aufzuzeigen, welche Anforderungen an eine weid- und tierschutzgerechte Fallenjagd bestehen und wie diese in der Jagdpraxis umgesetzt werden können,
- zu erhellen, weshalb Schwarzwildfänge in Deutschland bislang so wenig verbreitet sind,
- und auf dieser Basis Informationen und Entscheidungshilfen für interessierte Jagd- und Veterinärbehörden, Jagdgenossenschaften und Jäger zusammenzustellen.

Entsprechend bestand der Teilnehmerkreis des Workshops aus Experten aus Jagdpraxis, Wissenschaftlern und Jagdbehörden, die über eigene Erfahrungen mit Schwarzwildfängen (z.B. aus mehrjähriger Praxis) verfügen. Über intensive Vorgespräche wurden auch Erfahrungen und Erkenntnisse von nicht anwesenden Experten einbezogen. Dieses Papier fasst die wesentlichen Ergebnisse des o. g. Expertenworkshops zusammen und vertieft diese z.T. mit weiteren Analysen und Befunden.

#### **Zur Vermeidung evtl. Missverständnisse vorab folgende Feststellung:**

**Schwarzwildfänge können nur eine Ergänzung zu anderen Jagdarten sein.** Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften leisten sie insbesondere da, wo herkömmliche Jagdmethoden an ihre Grenzen stoßen, oder wo die Bejagung wegen eines Schutzzieles nicht stattfindet, einen relevanten Beitrag zum Schwarzwildmanagement, zur Verringerung hoher Schwarzwildbestände und zur Seuchenprävention.

Aus aktueller Sicht muss hinsichtlich des Einsatzes von Schwarzwildfängen zwischen der Zeit vor einem ASP-Ausbruch (Prävention) und dem Seuchenfall (Tilgungsphase) unterschieden werden. Letztere Phase setzt die Berücksichtigung der speziellen Rechtsnormen in dieser Situation und besonders hohe Anforderungen an die Biosicherheit voraus.

## 2 Jagtrechtlicher Status, aktuelle Verbreitung und grundsätzliche Aspekte

### 2.1 Der Saufang im Bundesjagdrecht

**Die Fallenjagd auf Schwarzwild ist eine im Bundesjagdgesetz (BJagdG) grundsätzlich vorgesehene und geregelte Jagdmethode:** Nach § 19, Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bedürfen Saufänge einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dabei gibt es inhaltlich und auch formal unterschiedliche Handhabungen in den Bundesländern.

Das BJagdG enthält allerdings keine Definition von „Saufängen“. Der Begriff wurde erstmalig bei der Novellierung des BJagdG 1976 „zur Klarstellung“ eingebbracht (s. BT-Drs. 7/4285), allerdings ohne dass im Rechtstext oder in der Gesetzesbegründung hierzu weitere Erläuterungen oder Hinweise gegeben werden. In der vorhergehenden Fassung des BJagdG (vom 19. November 1952) bezieht sich das sachliche Verbot bzw. die Genehmigungspflicht lediglich auf „Fang- und Fallgruben“. Die Kommentatoren LORZ, METZGER & STÖCKEL (2011) führen hierzu in § 19 Rdnr. 18 aus:

*„7. Gruben (Nr. 7) sind gegrabene oder natürliche Vertiefungen im Erdboden, so dass andere Einschließungen hier ausscheiden. **Saufänge** sind Fanganlagen zum Fang von Gruppen von Schwarzwild oder ganzer Rotten; Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen werden traditionell nicht den Saufängen zugeordnet und sind somit genehmigungsfrei. Zweck des Verbots ist der Tierschutz, der verhindern will, dass sich das Wild beim Sturz in die Grube verletzt.“*

Auch SCHUCK et al. (2015) vertreten diese Auffassung (s. § 19 Rdnr. 35):

*„Unter Saufängen sind mobile oder stationäre Kleinstgatter zu verstehen, in denen Schwarzwild mit Futter angekettet und mit Hilfe von Falltüren eingefangen wird ... Dagegen handelt es sich nicht um einen Saufang, wenn Frischlinge unter Einsatz von Kastenfallen gefangen werden.“*

Diese Auffassung wurde aktuell auch durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt (VG Darmstadt, Urteil vom 04. April 2016 - 4K 1750/14.DA -, juris) bestätigt. Danach sind Kastenfallen, also mobile Kleinfänge zum Lebendfang von Frischlingen, nicht genehmigungspflichtig. In der ausführlichen Begründung des Urteils wird erklärt, dass die für Saufänge geltende Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG für mobile Kleinfänge nicht einschlägig ist. Nach diesem Urteil ist zwischen **genehmigungspflichtigen Saufängen**, also „mobilen oder stationären Kleinstgattern“ bzw. „ortsfesten, stabil umzäunten Boxen“ und **genehmigungsfreien Kisten-/Kastenfallen zum Lebendfang von Frischlingen** zu unterscheiden.

**Infobox 2.1: Wo verläuft im BJagdG die Trennlinie zwischen genehmigungspflichtigem Saufang und genehmigungsfreier Fanganlage?**

Das BJagdG enthält keine Definition von Saufängen, es unterscheidet auch nicht zwischen stationären und mobilen Anlagen. Sobald eine Fanganlage als „Saufang“ anzusehen ist, ist diese genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob diese Anlage mobil oder stationär ist.

Folgt man den oben zitierten Kommentaren zum BJagdG, so fallen lediglich Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen nicht unter die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Nr. 7 – alle anderen Fanganlagen für Schwarzwild unterliegen der Genehmigungspflicht.

**Achtung: Abweichend von dieser Auslegung unterliegen (auch) Kastenfallen für den Lebendfang von Frischlingen in den meisten Bundesländern aber aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften einem Genehmigungsvorbehalt (s. Kap. 2.2)!**

## 2.2 Der Saufang im Jagdrecht der Länder

**Die Länder können von der oben skizzierten Regelung des BJagdG bzw. von den diesbezüglichen Rechtsauffassungen abweichen.** Derzeit genehmigungsfrei – soweit hier bekannt – sind Kastenfallen in

- Mecklenburg-Vorpommern: Fangjagd von Schwarzwild in Kastenfallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung zulässig und in
- Rheinland-Pfalz: hier sind „transportable Frischlingsfallen“ genehmigungsfrei. Es handelt sich dabei nach Ansicht der Obersten Jagdbehörde nicht um genehmigungspflichtige Saufänge nach § 23 Absatz 1 Nummer 10 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz bzw. § 19 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesjagdgesetzes. In diesem Zusammenhang ist § 23 Absatz 1 Nummer 11 des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Der hiernach notwendige Nachweis der Fachkenntnis zum Betrieb der Fallenjagd einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangen Wildes ist zwingend zu erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass hierzu die üblichen Fallenlehrgänge der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger nicht ausreichen, da diese regelmäßig nicht den Fang von Schwarzwild beinhalten. Daher müssen die Personen, die Frischlingsfallen zum Einsatz bringen wollen, in Rheinland-Pfalz einen speziellen „Fallenlehrgang Schwarzwild“ besuchen.

In den übrigen Ländern besteht dagegen – soweit hier bekannt – überwiegend die Auffassung bzw. Regelung, dass auch mobile Kleinfänge bzw. Frischlingsfallen nach Landesrecht genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon bestehen im Länderjagdrecht zudem z.T. weitere Vorgaben (insb. für die Fallenjagd), die zu beachten sind. Im Folgenden werden diese Rechtsfragen nicht weiter vertieft.

**Wer Fanganlagen für Schwarzwild einsetzen möchte, kommt daher nicht umhin, sich eingehend mit den hierfür jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu befassen und sich ggf. auch mit der zuständigen Jagdbehörde zu verständigen.**

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Anforderungen an die Sachkunde, z.B.
  - Regelung zu Schulungen, Sachkundelehrgängen, -prüfungen oder Bestandteil der Jägerausbildung
- Vorgaben über zulässige Lockmittel, z.B.
  - Menge und Art des Lockmittels,
  - Rechtlicher Status von Kirrautomaten
- Vorgaben zur Überwachung der Fanganlage, z.B.
  - Einsatz von Fotofallen, Überwachungskameras, Fangmeldern
- Bestimmungen zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
  - Welche Waffen und Kaliber dürfen jeweils eingesetzt werden (z.B. Lang- und / oder Kurzwaffe)?
  - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG)
  - Geschosswahl (bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei)
  - Einsatz von Schalldämpfer
  - Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik an Fanganlagen

Bei all diesen Aspekten können landesspezifische Bestimmungen vorliegen. Ggf. ist mit den zuständigen Behörden über Ausnahmeregelungen zu beraten. Zudem bestehen in den Ländern z.T. unterschiedliche Regelungen darüber, welche Behörde für die Genehmigungen von Saufängen zuständig ist (z.B. Bayern: Untere Jagdbehörde oder Baden-Württemberg, Brandenburg: Oberste Jagdbehörde).

## 2.3 Aktuelle Verbreitung genehmigter Saufänge

Recherchen zeigen, dass in Deutschland durchaus Expertise und Erfahrung mit Saufängen vorliegen. Bislang gibt es hierzu allerdings keine bundesweite Statistik oder belastbare Informationen. Eine im Vorfeld des Expertenworkshops durchgeführte Länderumfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sollte daher eruieren, in welchen Landkreisen Schwarzwildfänge aktuell (d. h. in den Jahren 2015 – 2017) genehmigt worden sind. Im Rücklauf wurden in diesem Zeitraum bundesweit (nur) 22 genehmigte Saufänge gemeldet; hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz mobile Kleinfanganlagen (Kisten-/Kasten- bzw. Frischlingsfänge) genehmigungsfrei sind<sup>2</sup> und
- in Bayern ebenfalls keine zentrale Statistik über die jeweils von den unteren Jagdbehörden genehmigten Saufänge<sup>3</sup> vorliegt.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Schätzung kann derzeit von etwa 100 Schwarzwildfängen (genehmigte und genehmigungsfreie) in Deutschland ausgegangen werden. In den meisten Bundesländern handelt es sich bei den Genehmigungen um befristete Einzelfallentscheidungen.

## 2.4 Vor- und Nachteile von Schwarzwildfängen

Schwarzwildfänge haben spezifische Vor- und Nachteile. Welche Gründe sprechen also dafür, Fanganlagen für Schwarzwild (ergänzend zu anderen Jagdarten) einzusetzen, welche Nachteile sind damit verbunden? Besonderheiten der Fangjagd auf Schwarzwild sind:

### Vorteile

- vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck für das Schwarzwild sowie für andere wildlebenden Tierarten, auch nachts,
- mobile Kleinfänge als effiziente Bejagungsalternative in sonst schwer bejagbaren Revierteilen (z.B. große Maisschläge, Schilfbrüche, Verjüngungsflächen, Flächen mit hohem Unterstand etc.) und befriedeten Bezirken,
- Managementmaßnahme in sonst unbejagten Bereichen, z.B. Großschutzgebiete mit ausgedehnten Jagdruhezonen oder befriedeten Bezirken, sowie in jagdberuhigten Waldgebieten mit Intervalljagdkonzepten,
- ermöglicht eine Bejagung von mehreren, auch geringen Frischlingen gleichzeitig, die mit herkömmlichen Jagdarten nur schwer zu realisieren sind (Abbildung 1, links),
- Fang ganzer Rotten möglich (zusätzlicher Vorteil: kein Lerneffekt mit der Folge, dass Fänge gemieden werden),
- selektiver Fang einzelner Tiere möglich (Abbildung 1, rechts),
- eindeutiges Ansprechen z.B. trächtiger oder führender Tiere,
- ein Einzeljäger kann allein auch größere Jagdstrecken realisieren,

---

<sup>2</sup> Über die Anzahl der in MV und RP genehmigungsfrei verwendeten Fallen liegen keine Daten vor. Es besteht jedoch die Wahrnehmung, dass Frischlingsfänge auch hier nur in vergleichsweise wenigen Revieren eingesetzt werden (kein „Mainstream“ bzw. Standardverfahren).

<sup>3</sup> Aus eigenen Recherchen sowie aus Berichten in der Jagdpresse [Quelle: Wild und Hund 2017] ist jedoch bekannt, dass z.B. allein im Landkreis Regensburg 11 und im Nationalpark Bayerischer Wald 10 Saufänge sowie einzelne Saufänge in weiteren Landkreisen genehmigt sind.

- tierschutzgerechtes Erlegen im Fang, evtl. Fehlschüsse sind unmittelbar korrigierbar,
- keine Nachsuche erforderlich,
- Kombination mit anderen Jagdarten als integraler Bestandteil einer individuellen Bejagungsstrategie.

### Nachteile

- weitgehend fehlende Anerkennung bzw. Akzeptanz in der Jägerschaft (s. Kap. 3.9),
- zusätzliche „Angriffsfläche“ für Jagdgegner und Vandalismus (s. Kap. 3.3.4),
- Aufwand für Einarbeitung (Schulung/ Sachkunde), Anschaffung bzw. Errichtung, Betreuung sowie ggf. für Abstimmungen (Jagdbehörde, vgl. Kap. 3.7.4),
- Aufwand (Arbeit und Logistik) zur Bewältigung größerer Fänge (vgl. Kap. 3.8),
- Fehlfänge bei Selbstauslösung möglich (v. a. Haarraubwild aber auch andere Tierarten, vgl. Kap. 3.1.4)
- möglicher Engpass bei Bergung, Versorgung, Verwertung und Vermarktung des Wildbrets.

Auch die unterschiedlichen Fallentypen haben spezifische Vor- und Nachteile (hierzu: siehe Kap. 3.1.1).

**Abbildung 1:** Mobile Drahtkastenfalle – Möglichkeit Komplettfang: Bache mit Saugfrischlingen im September (links) oder selektiver Einzelfang (rechts)



## 2.5 Grundsätzliche Anforderungen

Wie bei allen anderen Jagdarten sind auch bei der Fangjagd die Aspekte Tierschutz, Unfallverhütung und Sicherheit für unbeteiligte Personen entscheidende Prämissen. Im Übrigen sind analog auch die landesspezifischen Vorgaben für die Fangjagd zu beachten (u.a. regelmäßige Kontrollen). Schwarzwildfänge sind Lebendfallen und müssen daher unversehrt fangen.

### 2.5.1 Tierschutz

bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass

- der Einsatz von Fallen nur von Personen mit nachgewiesener Sachkunde betrieben wird,
- die Fanganlagen so gebaut und errichtet sind, dass sich gefangene Tiere in bzw. an der Falle möglichst nicht verletzen können (z.B. vorstehende Teile, scharfe Kanten),
- die Fangauslösung so konstruiert ist oder gesteuert wird, dass keine Tiere durch das sich schließende Fangtor verletzt werden (s. Kap. 3.1.3),
- gefangene Tiere nicht mehr als unvermeidbar beunruhigt werden (z.B. Fallenstandort abseits von stark frequentierten Wegen, ggf. Sichtblenden, kein Mitführen von (Jagd-) Hunden zur Fanganlage etc.),
- gefangene Tiere nur so kurz wie möglich in der Fanganlage festgehalten werden (d. h. intensive Fallenüberwachung, zeitnahe Erlegung, vgl. Kap. 3.1.1. und 3.4.2),
- unerwünschte Fänge (Fehlfänge) unversehrt frei gelassen werden können.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Brandenburger Leitfadens (MLUR-BB 2018) gab es eine Tierschutzbewertung des Fallenfangs durch das Friedrich-Löffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung. Im Ergebnis dessen wird der Fallenfang für vertretbar gehalten: „Zusammenfassend halten wir im Rahmen der aktuellen Tierseuchenlage den verantwortungsvollen Fallenfang unter den (siehe Praxisleitfaden) (MLUR-BB 2018) angeführten Bedingungen für vertretbar.“ (SCHRADER, MARAHRENS, CONRATHS, SAUTER-LOUIS, BEER, BLOME 2017).

Weitere Aspekte des tierschutzgerechten Fang- und Erlegungsvorgangs werden in Kap. 3.4 vertieft.

## 2.5.2 Unfallverhütung

bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich aus dem Aufstellen, Errichten und Betreiben keine zusätzlichen Gefahren und Unfallursachen für die mit dem Bau, dem Umgang und dem Betreiben der Fanganlagen betrauten Personen ergeben. Wichtige Aspekte hierbei sind z.B.

- Sicherungsvorrichtungen für Fangtor und Auslösemechanismus gegen unbeabsichtigtes Auslösen,
- Fangtorsicherung gegen eigenständiges Befreien gefangener Tiere,
- Verankerung mobiler Kleinfänge gegen Ausheben durch gefangene Tiere,
- Erlegen in der Fanganlage ohne Eigengefährdung des Fangbetreibers (z.B. Einschussöffnungen, Kugelfang etc.),
- Verwendung von Schalldämpfer und/ oder Gehörschutz,
- Notausstiegsvorrichtung gegen versehentlichen „Eigenfang“.

## 2.5.3 Sicherheit für unbeteiligte Personen

Die aus anderen Bereichen der Fallenjagd bekannten Aspekte „Verkehrssicherungspflicht“ und „Lebensmittelsicherheit“ gelten auch für Schwarzwildfänge. Dies bedeutet insbesondere:

**Verkehrssicherungspflicht:** Durch ihre Größe heben sich Fanganlagen für Schwarzwild von den meisten anderen in Deutschland üblichen Fallentypen für andere Wildarten deutlich ab. Sie lassen sich daher schwerer verbergen bzw. davor schützen, dass Unbeteiligte bzw. Unbefugte (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder, freilaufende Hunde und Katzen) die Fallen zufällig finden. Im eigenen Interesse sollte daher alles getan werden, dass Unbeteiligte nicht zu Schaden kommen können. Wichtige Aspekte hierbei sind:

- technische Sicherheitsanforderungen entsprechend der oben skizzierten Anforderungen zur Unfallverhütung (z.B. Sicherung gegen unbeabsichtigtes Auslösen, Notausstiegsvorrichtung, Kugelfang etc.),
- Wahl des Standorts der Fanganlage (z.B. möglichst abseits von Wohnsiedlungen und durch Erholungssuchende stark frequentierten Wegen und Plätzen),
- Zeitregime der Fanganlage (z.B. nur nachts fängisch),
- vorzugsweise kontrollierte Auslösung, wenn damit zu rechnen ist, dass Unbeteiligte die Fanganlage auffinden können (s. Kap. 3.1.3),
- regelmäßige Überwachung und Kontrolle der Fanganlage.

**Lebensmittelsicherheit/Verbraucherschutz:** Für das in den Fanganlagen gewonnene Wildbret gelten die üblichen Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen. Der Fangbetreiber muss – wie auch bei anderen Jagdarten – die gefangenen Tiere bereits vor der Erlegung ansprechen und – als „kundige Person“ – nach Erlegung und Aufbrechen eine erste Untersuchung des Wildkörpers vornehmen, damit das Wildbret auf seine Eignung „für den menschlichen Verzehr“ bewertet und vermarktet werden darf.

### 3. Inhalte/ Arbeitsschwerpunkte des Workshops

- (1) Technische Anforderungen, Bauweise, Größe (Kap. 3.1)
- (2) Standort (Kap. 3.2)
- (3) Betrieb und Betreuung (Kap. 3.3)
- (4) Fang und tierschutzwürdiges Erlegen (Kap. 3.4)
- (5) Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs (Kap. 3.5)
- (6) Genehmigungspraxis (Kap. 3.6)
- (7) Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich (Kap. 3.7)
- (8) Versorgung und Vermarktung des Wildbrets (Kap. 3.8)
- (9) Akzeptanz für Sau- und Frischlingsfänge (Kap. 3.9)

#### 3.1 Technische Anforderungen, Bauweise, Größe

Im Folgenden werden die wichtigsten in Deutschland üblichen Bauweisen von Lebendfallen für Schwarzwild mit ihren jagdpraktischen Eigenschaften, Vor- und Nachteilen dargestellt.

##### 3.1.1 Mobil oder stationär?

Für den unversehrten Lebendfang von Schwarzwild stehen unterschiedliche Konzepte und Bauweisen zur Verfügung. Diese reichen von transportablen (= mobilen) Kleinfängen (Abbildung 2 & 3, links) bis hin zu großen, ortsfest verbauten (= stationären) Fanganlagen/ Fangkorrälen (Abbildung 3, rechts). Die Übergänge zwischen mobilen und stationären Fanganlagen sind aufgrund moderner Modulbauweisen, der Verfügbarkeit handelsüblicher Baumaterialien (z.B. Schnellverbinder, großformatige Holzverbund- und Drahtgitterelemente etc.) inzwischen fließend (zur Genehmigungspflicht: Infobox 2.1).

Neben der Erlegung von Sauen können Fanganlagen auch für wissenschaftliche Zwecke (Wildmarkierung, -besonderung) eingesetzt werden. Hierbei empfiehlt sich die Erweiterung der Fanganlage um einen Abfangkasten (Abbildung 5, links).

Welcher Typ von Fanganlagen jeweils favorisiert wird, entscheidet der Fangbetreiber entsprechend der jeweiligen jagdlichen Zielstellung (z.B. zeitlich begrenzte Interventionsmaßnahme für akute Schadensschwerpunkte oder Dauereinrichtung, angestrebte Fangmenge etc.), der lokalen Schwarzwildpopulation, den Standortverhältnissen (Lebensraum) unter Einbezug der jeweiligen Rahmenbedingungen (z.B. Kostenaspekte, Genehmigungsauflagen, etc.).

Mobile und stationäre Fanganlagen unterscheiden sich hinsichtlich der maximal möglichen Fangzahlen kaum: Ein wesentlicher Grund hierfür sind die typischen Rottenstrukturen des Schwarzwilds. Mehrere Betreiber berichteten über maximale Fangzahlen pro Fangeinsatz von bis zu 24 gefangenen Tieren (überwiegend Frischlinge).

**Mobile Kleinfänge** sind meist kastenfallenähnliche, relativ einfach transportier-, montier- und erweiterbare Fallen, die in der Regel mit einem Falltor ausgerüstet sind (z. B. Abbildung 2, siehe auch Kap. 3.1.3). Hinsichtlich des Kugelfangs ist gewachsener Boden einem festen Fußboden vorzuziehen. Für eine entsprechende Bodensicherung (Verankerung) gegen Ausheben durch gefangene Tiere ist Sorge zu tragen.

Mobile Kleinfänge gibt es in unterschiedlichen Bauweisen (siehe Kap. 3.1.2): z.B. als Drahtgitterfalle (Abbildung 2, links), als Metallkastenfalle, z.B. Fa. Lotin/ Schweden (Abbildung 2, rechts) sowie in Holzbauweise (Abbildung 3, links). Hinsichtlich der Verblendung der Seitenteile wird auf Abschnitt 3.4.1 verwiesen.

Sollen nur Frischlinge bis ca. 15 kg gefangen werden, kann bei Kleinfängen eine Abdeckung nach oben entfallen. Sobald jedoch damit zu rechnen ist, dass stärkere Sauen gefangen werden, sind bei mobilen Drahtgitterfallen eine Abdeckung sowie eine Bodenverankerung zwingend notwendig.

Maßangaben erprobter mobiler Kleinfangtypen sind in Abschnitt 3.1.2 aufgelistet.

Die besonderen **Vorteile** mobiler Kleinfänge sind:

- kostengünstig in Anschaffung, Eigenbau mit vergleichsweise geringem Material- und Arbeitsaufwand möglich,
- flexibel einsetzbar (mit geringem Aufwand umsetzbar, z.B. wenn der zunächst gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- Begrenzung der max. Zugangshöhe des Fangtors ermöglicht selektiven Fang von Frischlingen,
- effiziente Steuerung/ Betrieb durch kontrollierte Auslösung,
- weniger auffällig als stationäre Fanganlagen,
- durch Flexibilität nicht so leicht Ziel von Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage (vgl. Kap. 3.3.4).

Spezifische **Nachteile** mobiler Kleinfänge sind:

- erhöhter Betreuungsaufwand, insb. bei kontrollierter Auslösung,
- Drahtgitterfallen: erhöhte Verletzungsgefahr und Stress für die Tiere bei Tageslicht (siehe Kap. 3.4.1),
- unmittelbare Nähe des Fangbetreibenden (Stressfaktor),
- das Erlegen ist nur direkt am Fang möglich (höheres Verletzungsrisiko für den Erleger).

**Abbildung 2:** Mobile Drahtgitterfalle mit Futterautomat (links) und Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin/ Schweden (rechts)



Quelle: Bilder: Gleich

**Abbildung 3:** Mobile Holzkastenfalle (links) und stationärer Großfang/ Fangkorral



Quelle: Bilder: Baierl

**Abbildung 4:** Stationärer Großfang/ Fangkorral in Metall-Holzbauweise (links) und in Holzbauweise (rechts)



Quelle: Bilder: Hahn

**Abbildung 5:** Abfangkasten an Fangkorral zur Markierung gefangener Tiere (links), Fangvertrautheit in stationärem Großfang (rechts)



Quelle: Bilder: Hauck und Baierl

**Stationäre Fanganlagen** (z.B. Abbildung 3, rechts) sind ortsfest verbaut (i. d. R. gesichert gegen Untergraben) und damit ortsgebunden (= stationär). Sie sind i. d. R. größer als mobile Kleinfänge. Die Maße der in Deutschland erfolgreich eingesetzten Fanganlagen schwanken zwischen ca. 80 und 200 m<sup>2</sup> (Länge: ca. 10 – 20 m, Breite: ca. 5 – 10 m). Der Grundriss stationärer Fanganlagen ist meist länglich, ovaler Form (keine Ecken). Die ovale Form hat den Zweck, schlecht einsehbare „tote“ Ecken zu vermeiden (Schussfeld) und dient auch dem Tierschutz: Gefangene Tiere können so an der Wand entlanglaufen, ohne dass ihr Lauf in einer Ecke stockt.

**Abbildung 6:** Fangvertrautheit in mobiler Drahtgitter- bzw. -kastenfalle

Quelle: Bilder: Gleich

Im Gegensatz zu mobilen Kleinfängen sind stationäre Fanganlagen i. d. R. nach oben offen. Dieser Aspekt ist u. a. relevant dafür, dass der Fangbetreiber die Tiere nicht unbedingt aus unmittelbarer Nähe erlegen muss (Stressvermeidung). Es empfiehlt sich die Erlegung von einer geschlossenen Kanzel aus, die neben der Fanganlage errichtet wird (z.B. Abbildung 8, links). Zum Schutz vor Überspringen sollten die Seitenwände mindestens 1,80 m hoch sein. **Eine durchgängige Sicht-Verblendung mit Brettern oder anderen geeigneten Materialien wird unbedingt empfohlen.**

Die besonderen **Vorteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Möglichkeit des Fangs größerer Rotten,
- der große Innenraum kommt einem tierschutzgerechten, stressarmen Fangen besonders entgegen,
- der Fallenbetreiber kann (durch Holzwände) verdeckt an den Fang heran (minimale Beunruhigung der gefangenen Tiere),
- Erlegen der gefangenen Tiere aus der Distanz möglich (z.B. von einer geschlossenen Kanzel).

Spezifische **Nachteile** stationärer Fanganlagen sind:

- Standortsbindung: nicht flexibel umsetzbar (z.B. wenn der gewählte Standort sich als ungeeignet erweist),
- hoher Materialbedarf und aufwendig in der Errichtung und Instandhaltung,
- nur bedingt für siedlungsnahe Revierteile geeignet (z.B. freilaufende Haustiere, Erholungssuchende).
- kann als jagdliche Dauereinrichtung leicht zum Ziel für Zerstörungswut, Vandalismus und Sabotage werden (vgl. Kap. 3.3.4).

### 3.1.2 Material, Größe

Mobile wie auch stationäre Fanganlagen können aus unterschiedlichen Materialien gefertigt werden. Übliche und bewährte Materialien sind Drahtgitter (auch: Metallstabgitter / Doppelstabmatten) und Holz bzw. Holzverbundwerkstoffe.

Als Mindestgröße für mobile Kleinfänge wird das Grundmaß 2,00 m x 2,00 m x 1,00 m (LxBxH) empfohlen. Wie Beispiele aus dem Nationalpark Bayerischer Wald zeigen, können auch größere Fallen eingesetzt werden (Abbildung 4, rechts).

**Besondere Hinweise zu Drahtgitterfallen:** Bei der Verwendung von Gittern und Doppelstabmatten ist darauf zu achten, dass die Maschenweite enger ist als max. 10 x 10cm. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gefangene Tiere sich darin verfangen oder verletzen können. Weiterhin wird auf Kapitel 3.4.1 verweisen.

Beispiele:

**Mobile Drahtgitterfalle** (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- ca. 4 m<sup>2</sup> (2,00 x 2,00 x 1,00 bis 2,00 x 2,50 x 1,00 m), rechteckig, Gewicht ca. 250 – 300 kg, Stabmetallmatten, mit Abdeckung, ohne künstlichen Boden

**Mobile Metallkastenfalle, Fa. Lotin** (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde)

- „eintürig“, ca. 3 m<sup>2</sup> (3,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 135 kg, Edelstahl
- „doppeltürig“, ca. 4 m<sup>2</sup> (4,00 x 1,02 x 0,96 m), rechteckige Kastenfalle, Gewicht ca. 180 kg, Edelstahl

**Mobile Holzkastenfalle** (Abbildung 4, rechts)

- ca. 14 m<sup>2</sup> (5,40 x 2,70 x 1,70), rechteckig, Fichtenkantholz, 8 x 16 cm und Platten aus Seekiefer-Sperrholz, 18 mm, Tor als Falltor, durch Modulbauweise verkleiner- oder vergrößerbar, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

**Stationärer Fangkorral** (Abbildung 3, rechts)

- ca. 80 bis 200 m<sup>2</sup> (10,00 x 5,00 x 1,80 bis 20,00 x 10,00 x 180 m), länglich oval, ohne Ecken, Zaunpfosten, aus Kantholz, 12 x 12 cm, Geflecht: schweres Sechseckgeflecht, dick verzinkt, Maschenweite 6 x 8 cm, Drahtstärke 2,7 mm, zusätzlich blickdicht mit Brettern verschlagen, Brettstärke 3,0 cm, ohne Abdeckung und künstlichen Boden

### 3.1.3 Fangtor, Auslösemechanismus

Fangtor und Auslösemechanismus sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren und die Sicherheit der Fanganlagen (vgl. Abschnitt 3.1).

#### Zum Fangtor:

Das Fangtor schließt die Falle und soll ein Entkommen der gefangenen Tiere verhindern. Es soll zuverlässig und mit möglichst geringer Verletzungsgefahr für die gefangenen Tiere schließen; ein Aufhebeln von innen sollte nicht möglich sein. Eine Falltürsicherung verhindert das Anheben der Falltür mit dem Gebrech. In „nicht-fängisch-Stellung“ sollte das Fangtor gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert werden können.

**Falltüren** schließen schnell und zuverlässig, es besteht aber ein Verletzungsrisiko für Tiere, die sich zum Auslösezeitpunkt unter der Falltür befinden.

Sollen ausschließlich Frischlinge gefangen werden, lässt sich dies über eine Begrenzung der Öffnungshöhe der Falltür (max. ca. 20 – 30 cm) steuern. Es wird dadurch weitestgehend verhindert, dass stärkere Sauen die Falle frequentieren.

**Schwingtore** bergen für Tiere, Fangbetreiber und auch Unbefugte Dritte ein geringeres Verletzungsrisiko.

#### Zum Auslösemechanismus:

Beim Auslösemechanismus des Fangtors wird zwischen kontrollierter- und Selbst-Auslösung<sup>4</sup> unterschieden.

Bei **kontrollierter Auslösung** bestimmt der Fangbetreiber den Zeitpunkt der Auslösung und kann damit das Fangergebnis maßgeblich steuern (z.B. Auslösung erst, wenn alle Rottenmitglieder bzw. die gewünschte Tierzahl in der Falle etc.). Bei der **Selbstauslösung** (siehe unten) besteht diese Steuerungsmöglichkeit dagegen nicht.

Die kontrollierte Auslösung des Fangschlosses kann sowohl manuell (z.B. mittels Handzug an einer Schnur) oder auch elektronisch (z.B. Fernauslösung durch Elektromagnet) erfolgen. Voraussetzung für eine kontrollierte Auslösung ist ein ausreichender Sichtkontakt zur Fanganlage (ggf. auch

---

<sup>4</sup> Selbstauslösung bedeutet hier, dass die Falle auslöst, sobald eingedrungene Sauen den Schließmechanismus auslösen. Im Gegensatz zu dem vom Fangbetreiber gesteuerten „kontrollierten“ Auslösen kann der Fangbetreiber nicht beeinflussen, wann die Falle schließt.

mittels zeitidentischer elektronischer Bildübertragung z.B. durch Videokameras mit integriertem IR-Scheinwerfer). Hält sich der Fangbetreiber bei der Auslösung in Fallennähe auf, sollte auf die Windverhältnisse geachtet werden (mögliche Vergrämung).

Besondere **Vorteile** einer kontrollierten Auslösung sind:

- volle Kontrolle über den Fangvorgang, d. h. es wird nur die Zielwildart (hier: Sauen) gefangen, auch die Zahl der jeweils gefangenen Sauen kann gesteuert werden,
- Fehl-/ Zufallsfänge werden weitestgehend vermieden,
- das Unfallrisiko für gefangene Tiere, in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür zu geraten, kann minimiert werden,
- minimales Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen.
- Gerade beim Einsatz von mit Falltüren bestückten Fanganlagen (z.B. Kleinfangen) in dicht besiedelten Regionen (intensive Erholungsnutzung, Zutritt durch Unbefugte) dürfte daher i. d. R. die kontrollierte Auslösung zu bevorzugen sein.

**Nachteil** einer kontrollierten Auslösung ist der zeitliche Aufwand für den Fangbetreiber: Während die Fanganlage fängisch gestellt ist, ist seine Anwesenheit oder zumindest „Ruf“-Bereitschaft (bei elektronischer Fernauslösung z.B. über IR-Kamera) erforderlich. Damit kann er jeweils nur eine Fanganlage tierschutz- und weidgerecht betreiben. Der Zeitaufwand entspricht dabei in etwa einer Ansitzjagd – auch da muss der Jäger durchgehend präsent sein. Der Jagderfolg – Strecke – kann aber deutlich höher sein.

Bei **Selbstauslösung** wird das Fangtor vom Wild ausgelöst, indem es den fängisch gestellten Schließeinrichtungen aktiviert. Die Auslösung kann dabei z.B. über ein mit Stolperdraht verbundenes Fangschloss oder über einen Zugmechanismus erfolgen, der über ein schweres Gewicht an einem Stellholz auf der, dem Fangtor gegenüberliegenden Seite verbunden ist (Abbildung 5). Der Auslöser (z. B. Stellholz) kann gezielt so schwer eingestellt bzw. gewählt werden, dass es i. d. R. nur von Schwarzwild und keinen anderen Tierarten ausgelöst werden kann (= weniger Fehlfänge).

Der **Vorteil** einer Selbstauslösung ist, dass die Fanganlage selbsttätig auslöst, auch wenn der Fallenbetreiber während des Fangs nicht vor Ort ist. Dies kann z.B. bei scheuen bzw. störungssensiblen Sauen hilfreich sein. Weiterhin ist es möglich, dass ein Fallenbetreiber mehrere Fanganlagen gleichzeitig (parallel) betreibt. Gleichwohl muss eine zeitnahe Kontrolle fängischer Fanganlagen gewährleistet sein (siehe Kap. 3.3).

**Nachteile** einer Selbstauslösung sind:

- keine individuelle Steuerung des Fangvorgangs und der Fangmenge, Möglichkeit unerwünschter Fehlfänge (s. Kap. 3.1.4), ggf. Trennung von Familienverbänden (Bache mit Frischlingen),
- höheres Verletzungsrisiko für Tiere, die in bzw. unter eine ausgelöste Schließeinrichtung bzw. Falltür geraten können,
- höheres Unfallrisiko für unbeteiligte Personen (z.B. Waldbesucher), in fängisch gestellte Fallen zu geraten oder sich (z.B. durch unbeabsichtigtes Auslösen) daran zu verletzen,
- Manipulation oder Nutzung des gefangenen Wildes durch Dritte, bzw. Stress bei Annäherung nicht beteiligter Dritter.

### 3.1.4 Fehlfänge

Zufällig oder angelockt von den eingesetzten Lockmitteln können auch andere Wild- bzw. Tierarten als Schwarzwild in die Fanganlagen geraten (sog. Fehlfänge), darunter auch freilaufende Haustiere (z.B. Hunde und Katzen). Das Risiko von Fehlfängen besteht vor allem bei Selbstauslösung der Fanganlage; bei kontrollierter Auslösung können Fehlfänge dagegen weitgehend ausgeschlossen werden. Ein zeitnahe Freilassen muss gewährleistet sein.

Zudem besteht immer auch die Möglichkeit, dass unbefugte Personen (z.B. Spaziergänger, spielende Kinder) die Fanganlagen finden und diese neugierig untersuchen.

GLEICH (in: MLUL 2018 & mdl.) nennt neben Schwarzwild u. a. folgende, in mobilen Drahtgitterfallen dokumentierte Arten: Rehwild, Damwild, Biber, Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär, Steinmarder, Fasan, Ringeltaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Stockente. Dies ist sicher auch nur ein Teil möglicher Arten.

**Besonders empfindlich reagiert Rehwild**, insbesondere in Drahtgitterfallen. Die extrem stressanfälligen Rehe geraten sehr schnell in Panik; beim Versuch, frei zu kommen, können sie sich leicht verletzen, mitunter auch tödlich.

**Aus Tierschutzgründen darf die Fanganlage daher nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein zeitnaher Zugriff nach Selbstauslösung (z.B. durch automatisierte SMS-Benachrichtigung über die Auslösung o. ä.) sichergestellt werden kann. Im Übrigen sollte Selbstauslösung vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden.**

**Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt (z.B. auch Anfütterungsphase), muss die Falle gesichert sein.**

## 3.2 Standort

Wie auch bei anderen jagdlichen Einrichtungen ist die Wahl des Standorts von zentraler Bedeutung. Im Grunde gelten hier die gleichen jagdpraktischen Überlegungen wie bei der Errichtung einer Kanzel mit Kirrung. Wichtige Aspekte sind:

- Ausnutzung bevorzugter Einstände, Wechsel und Lebensräume des Schwarzwilds für Fangstandort (u.a. Suhlen, Malbäume),
- Zugänglichkeit (z.B. Zufahrtsmöglichkeiten für Aufbau, Betrieb, Betreuung, Bergung der erlegten Sauen etc.),
- Berücksichtigung der jahreszeitlich wechselnden Nahrungsverhältnisse im Umfeld der Falle (Lockwirkung kann z.B. durch Maisschläge, Buchen-/Eichenmast, Obstplantagen etc. beeinträchtigt werden),
- Verkehrssicherung gegenüber Dritten (Kugelfang) und Unstörtheit (z.B. vor Erholungssuchenden und/oder freilaufenden Haustieren etc.),
- Schutz vor Störungen, Diebstahl, Sabotage, Vandalismus (abseits von Hauptwegen)
- Deckung, damit sich der Fangbetreiber von gefangenem Wild möglichst unbemerkt nähern kann (Stressvermeidung für die gefangenen Tiere),
- Überschneidungen mit bevorzugten Lebensräumen anderer Wildarten vermeiden (z.B. Störung von Rotwild und anderen sensiblen Arten),
- Verhältnis zu den Reviernachbarn (z.B. ausreichend Abstand zur Reviergrenze oder gemeinsames Handeln),
- wesentlich für den Erfolg ist, dass im Umfeld des Fallenstandorts absolute Jagdruhe herrscht: Während der Anfütterungs- und Fangphase darf dort kein Schuss fallen.

Der Standort hat auch entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Bauart (mobil/stationär, siehe Kap. 3.1.1 und 3.1.2) und auch auf die Wahl des geeigneten Auslösemechanismus (siehe Kap. 3.1.3).

## 3.3 Betrieb und Betreuung

### 3.3.1 Zeitregime / günstige Jahreszeiten für den Einsatz der Fanganlagen

Prinzipiell können Schwarzwildfänge das ganze Jahr über eingesetzt werden. Je weniger Nahrung im Umfeld vorhanden ist, desto höher ist der Anreiz für die Sauen, die Fanganlagen aufzusuchen. Ist dagegen der „Tisch“ ohnehin reichlich gedeckt, wird es schwer, die Sauen in die Fanganlagen zu locken. Für den effektiven Fang von Frischlingen eignen sich besonders die Frühsommermonate (Mai-Juli).

### 3.3.2 Lockmittel

Um die Sauen mit der Fanganlage vertraut zu machen, wird diese am vorgesehenen Standort aufgebaut und über einen gewissen Zeitraum in geöffnetem, aber gesichertem Zustand (nicht-fängisch) mit Lockmitteln so (üppig) bestückt, dass von der Fanganlage ein, gegenüber dem sonstigen Lebensraum deutlicher – Nahrungsanreiz für das Schwarzwild ausgeht.

In der Praxis der zurückliegenden Jahre wurden folgende Futtermittel eingesetzt: Mais, Weizen, Hafer, Gerste, Eicheln, Äpfel und Zuckerrüben.

Das Futter wird auf dem Boden ausgebracht. Dies kann händisch oder per Futterautomat erfolgen. Manuelle Fütterung ist zeitaufwändiger und das erforderliche Nachlegen stört häufiger als ein Kirr-/Futterautomat. Der Einsatz von Kirr-/ Futterautomaten hat den Vorzug, dass das Futter automatisch ausgebracht wird (geringere Störung) und zudem (z.B. durch Ausbringung am Abend) so gesteuert werden kann, dass eine Anlockung von tagaktiven Tierarten weitgehend unterbunden wird. Sobald das Schwarzwild mit der Fanganlage vertraut ist und diese regelmäßig aufsucht, kann die Fanganlage fängisch gestellt werden (Nachweis z.B. durch Fotofallen/Wildkameras, siehe Kap. 3.3.3).

Zur Erhöhung der Lockwirkung kann zusätzlich Laubholzteer in der Nähe der Fanganlage angebracht werden.

Besonders hat sich die Kombination von Körnermais und Buchenholzteer bewährt.

**Bei der Bestückung der Fallen mit Lockmitteln sind die einschlägigen landesspezifischen Bestimmungen (nur zugelassene Futtermittel<sup>5</sup>!) sowie die ggf. in der Genehmigung enthaltenen Vorgaben zu beachten.**

**Aus tierseuchenrechtlichen und -prophylaktischen Gründen dürfen weder Wildaufbruch noch Speisereste verwendet werden!**

**Bei fängisch gestellten Fallen darf Futter- bzw. Lockmittel aus Tierschutzgründen nur auf der dem Falltor/ Verschlusstür abgewandten Seite innerhalb der Falle ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Falltor.**

---

<sup>5</sup> Ob im Seuchenfall (Tilgungsphase) ggf. der Einsatz anderer Lockmittel und / oder arteigener Duftstoffe zulässig ist, muss mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden.

### 3.3.3 Fangüberwachung/ Überwachungstechnik

Voraussetzung für einen effektiven Fangerfolg ist die Überwachung der Fanganlage dahingehend, ob bzw. wie sie vom Schwarzwild angenommen wird.

Hierzu können Fährtenbilder genutzt werden. Im weichen Boden oder Schnee geben sie Aufschluss über die Wildart und die Größenverhältnisse, setzen aber eine regelmäßige Kontrolle mit entsprechend hohen Störeffekten voraus. Mit Fotofallen und Wildkameras stehen effiziente und störungssärmere Alternativen zur Verfügung, um die Annahme und Stetigkeit von Wildarten an bzw. in der Falle zu erfassen.

Die regelmäßige Überwachung der Fanganlage sollte schon in der Gewöhnungsphase an der nicht-fängisch gestellten Falle beginnen.

Der Zeitraum zwischen Fangauslösung und Erlegung muss so kurz wie möglich sein. Bei Selbstauslösung sind Funk-Fallenmelder empfehlenswert bzw. zu fordern, um schnell eingreifen zu können. Die tägliche Kontrolle von fängisch gestellten Fallen mit Selbstauslösung ist zwingend sicher zu stellen.

Bei der kontrollierten Auslösung ist der Fangbetreiber ohnehin aktiv am Geschehen beteiligt; hier kann eine Videokamera mit integriertem IR-Scheinwerfer die Überwachung sehr erleichtern.

### 3.4 Fang und tierschutzgerechtes Erlegen

**Sicherheit, Unfall- und Tierschutz stehen, wie bei allen anderen Jagdarten, an erster Stelle. Bei allen Handlungen sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.**

Grundsätzliche Anforderungen des Tierschutzes, der Unfallverhütung und der Sicherheit von Fanganlagen sind in Kap. 2.5 bereits genannt. Beim Fang- und Erlegungsvorgang kommen weitere Aspekte hinzu.

#### 3.4.1 Reaktionen im Fang

Die Erfahrungen der Workshopteilnehmer zum Verhalten des Schwarzwilds in den Fanganlagen belegen, dass sich Wildschweine schnell an Fanganlagen gewöhnen können (Fangvertrautheit, siehe Abbildung 6).

In stationären Fanganlagen trägt natürlicher Bewuchs (Deckung) zur Vertrautheit bei. Auch Verblendungen des Fangs bzw. der Fangwände mit Zweigen können dazu beitragen, dass die Fanganlage leichter angenommen wird. Nach dem Auslösen des Fangmechanismus (Schließen des

Fangtors) zeigen die gefangenen Sauen wenig Reaktionen oder Fluchtreflexe, meist verhalten sie sich ruhig und widmen sich weiterhin der Futteraufnahme (Abbildung 7, links). In der Regel wird das in der Fanganlage angebotene Futter in Ruhe komplett aufgenommen; häufig schlafen die Sauen bei längerem Verweilen. Dabei wird in größeren Fanganlagen vorhandener Bewuchs gerne als Deckung genutzt. In mobilen Kleinfängen kann ein Fichtenzopf eingelegt werden, um ein „Deckungselement“ zum „Einschieben“ anzubieten. Dieser sollte so beschaffen sein, dass er das Erlegen nicht behindert bzw. vor dem Erlegen gefahrlos entnommen werden kann.

Stress setzt bei den Wildschweinen erst ein, wenn sich der Mensch der Falle nähert. Frischlinge verhalten sich meist ruhig. Bei Überläufern und adulten Tieren kann es zu intensiveren Reaktionen (Hochspringen, Angriffsversuche) kommen. Daher sind stärkere Tiere vor jungen/ kleineren zu erlegen. Der Stress ist deutlich geringer, wenn die Sauen die Annäherung des Fangbetreibers nicht sehen können. Blickdichte Fallen bieten hier einen gewissen Vorteil. Daher sollten Fang und Erlegung in blickdurchlässigen Fallen (Drahtgitterfallen) nur bei Dunkelheit erfolgen (Abbildung 7, rechts).

Insgesamt kann und sollten diese Stresssituationen durch besonnenes und sachgerechtes Verhalten so schnell wie möglich beendet werden (Situation vergleichbar mit verletztem Wild, welches bei Nachsuchen gefunden und erlegt wird).

**Abbildung 7:** Gefangene Sauen in mobilen Drahtgitterfallen



Quelle: Bilder: Gleich

**Grundsätzlich wird empfohlen, die Fanganlagen mit geeigneten Mitteln blickdicht zu machen, damit die gefangenen Tiere den nahenden Fallenbetreiber und die Umgebung nicht sehen können. Dies gilt besonders beim Einsatz bei Tageslicht. Drahtgitterfallen, die bei Helligkeit eingesetzt werden, sollten zumindest an 1 bis 2 Seiten mit geeignetem Material verblendet werden**

**Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit fängisch gestellt und auch die zeitnahe Erlegung nur nachts durchgeführt werden.**

### 3.4.2 Tierschutzgerechtes Erlegen in der Fanganlage

Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Lebendfallen müssen unversehrt fangen. Daher ist ein Freilassen gefangener Tiere (Fehlfänge) möglich.

Entgegen den Empfehlungen aus den 1980er und 1990er Jahren (z.B. STUBBE et al. 1995) sollte die Tötung der gefangenen Sauen in der Fallenanlage erfolgen (Abbildung 7, rechts). Ein Umsetzen in einen Abfangkasten zum Zwecke der Erlegung bedeutet zusätzlichen Stress für die Tiere und ein erhöhtes Unfallrisiko für den Fallenbetreiber. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass davon die Anziehung der Fanganlage auf anderes Schwarzwild (trotz Blut in der Falle) wenig beeinträchtigt wird (geringe Vergrämungswirkung).

Hierzu führt der Brandenburgische Praxisleitfaden „Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest – Ein Praxisleitfaden“ (MLUL-BB 2018) Folgendes aus:

*„Das gefangene Schwarzwild ist umgehend am Fangstandort zu töten. Jede weitere Manipulation bzw. jeder Transport bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Tiere. ... Schwarzwild ist aus Arbeits- und Tierschutzgründen umgehend mit einer geeigneten Schusswaffe in der Falle zu erlegen. Um Stoß-, Biss- u. ä. Verletzungen des Fängers durch die Tiere zu vermeiden, wird die Tötung von außerhalb der Fanganlage vorgenommen. Da eine sichere und zielgenaue Schussabgabe nur durch die Führung der Waffe in den Fallbereich hinein möglich ist, wird die Arbeit mit Langwaffen empfohlen. ... Entsprechend einer Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) wird die Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag. per Kopfschuss empfohlen. Diese Empfehlung ergab sich aus den zielballistischen Eigenschaften (Ablenkung von Geschossresten). Die betäubende und tödende Wirkung des empfohlenen Geschosses ist auf kurze Distanz (2x2 m Fallbereich) unstrittig. Dieses wurde im Rahmen von Versuchen der DEVA ermittelt.*

**Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig und bedarf einer Genehmigung.**

*Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar. In den meisten Fällen wird die Schussdistanz von Fangschüssen sogar unterschritten. Damit erfordert die Erlegung in einer derartigen Fanganlage eine Energie an der Laufmündung von mindestens 200 Joule und es können darüber hinaus Kurzwaffen angewandt werden.*

*Das Anlegen eines Gehörschutzes oder die Anwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) wird empfohlen. Die Vermeidung der menschlichen Witterung im Nahbereich der gefangenen Tiere kann durch die Annäherung und Arbeit vom Wind abgewandten Bereich des Fallenstandortes erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, wenn vorhanden, Kleidung mit Witterungsfilter zu tragen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Kleidung, insbesondere zur Arbeit im Nahbereich von Wildtieren wurde in einem Testversuch erfolgreich überprüft (GLEICH 2016).*

***Der Schuss auf den Gehirnschädel ist in jedem Fall vorgeschrieben und zwingend!***

Der Praxisleitfaden aus BB zeigt somit anschaulich, welche Aspekte beim tierschutzgerechten Erlegen zu beachten bzw. zu klären sind:

- **Jagtrechtliche Bestimmungen der Länder** zur Tötung bzw. Erlegung in der Fanganlage, z.B.
  - Handelt es sich um einen „Fangschuss“ oder um ein „jagdliches Erlegen“?
  - Erlegen im Nahbereich (Frischlingsfalle): Langwaffe oder Kurzwaffe?
  - Kaliberwahl (Unterschreitung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b BJagdG),
  - Geschosswahl: bleihaltig, bleiminimiert, bleifrei?
  - Können/dürfen Schalldämpfer eingesetzt werden?
  - Ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen bzw. Nachtzieltechnik zulässig?

Die Verwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) ist aus Tierschutzgründen sinnvoll und wird in jedem Fall angeraten. Über ggf. notwendige Ausnahmen muss die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheiden (siehe Kapitel 2.2).

Adulte Sauen oder Überläufer sind – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst zu erlegen, da sie die drohende Gefahr am stärksten wahrnehmen, nach Fluchtmöglichkeiten suchen und sich ihre Beunruhigung auf die anderen Tiere überträgt. Jüngere Tiere und insbesondere Frischlinge sind dagegen meist arglos und bleiben vergleichsweise ruhig.

Hier gilt ausnahmsweise die Handlungsempfehlung: „stark vor schwach“.

Um die Erlegung von geringen Frischlingen (bis 10 kg) in Drahtgitterfallen zu erleichtern, kann ein zusätzlicher „Abfangschlauch“ aus Drahtgitter, vergleichbar mit einer Reuse, an die Falle angeschlossen werden. Hier können die Frischlinge erlegt werden.

- **Lichtverhältnisse:** Für eine sichere Schussabgabe und die gewünschte Trefferlage sind ausreichende Lichtverhältnisse erforderlich.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erlegung in der Dunkelheit erfolgen soll (z.B. Drahtgitterfallen); hier ist ein Beleuchten des Ziels unerlässlich.

Dabei sollte (nur) das Ziel so beleuchtet werden, dass ein sicherer Schuss möglich ist, der Rest aber im Dunkeln bleibt. Die gefangenen Tiere sollen den Menschen möglichst nicht sehen um nicht unnötig beunruhigt zu werden. Eine Beleuchtung des Gesamtszenarios, die es auch den Sauen ermöglicht, den Fangbetreiber zu sehen, wäre kontraproduktiv. Unterstützung durch einen Helfer, der die Beleuchtung übernimmt und ggf. auch bei den Nachfolgearbeiten (z.B. Wildbergung, Aufbrechen, Wildbretversorgung etc.) zur Hand gehen kann, ist daher sinnvoll und auch unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit (Vermeiden von Alleinarbeit) zu empfehlen.

Nach den Erfahrungen der Experten reagieren Sauen in dieser Situation auf rotes oder grünes Licht weniger beunruhigt als auf weißes Licht. Über den Einsatz von Infrarot-Technik liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfahrungen vor. Dies wäre jedoch zu prüfen. Gleiches gilt für den Einsatz von Nachtzieltechnik.

- **Sicherheit bei der Schussabgabe:** Es ist darauf zu achten, dass durch den Schuss weder andere Personen gefährdet werden noch der Schütze sich selbst gefährdet (z.B. Querschläger). So ist z.B. auf einen ausreichenden Kugelfang zu achten. Gewachsener Boden als Kugelfang ist am sichersten (daher z.B. Holz als Fallenboden weniger geeignet).

Bei Schussabgabe in mobile Kleinfänge sollte die Laufmündung in der Falle sein, damit die Kugel nicht versehentlich auf einen Drahtgitterstab trifft; zur Minimierung von Querschlägern sollte zudem auf bleifreie Munition verzichtet werden.

- **Tötungswirkung<sup>6</sup>:** Für eine sofortige, sichere Tötung empfiehlt sich in Kleinfängen vorzugsweise der Kopfschuss (Abbildung 7, rechts). Die sofortige Tötungswirkung mindert auch die Beunruhigung der anderen Tiere in der Falle. Er ist bei der **Verwendung von kleinkalibriger Munition (genehmigungspflichtig!)** der einzige zulässige Schuss und muss den Hirnschädel (Großhirn und Hirnstamm) treffen. Bei hochwildtauglichen Kalibern kann auch der Schuss auf die Brusthöhle (Kammer) erfolgen. Die erlegten Stücke werden ggf. nach der Erlegung kopfunter hochgehängt und mit Bruststich in ein Behältnis entblutet.

Bei blickdichten größeren Fanganlagen aus Holz (ohne Abdeckung nach oben) wird der Schuss vom benachbarten Hochsitz aus empfohlen (Abbildung 8). Hier ist der Störfaktor Mensch für

---

<sup>6</sup> § 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2b: „Es ist verboten, ... auf alles übrige Schalenwild [außer Rehwild und Seehunde] mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben.“

§ 19 Abs. 1 BJagdG Nr. 2d: „Es ist verboten, ... auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt ...“

die gefangenen Sauen geringer. Ebenso besteht die Möglichkeit, von einer außen angelehnten Leiter aus zu schießen.

- Das Mitführen von ausreichenden Mengen Munition muss sichergestellt werden.

**Nach dem Erlegen:** Die erlegten Tiere werden ggf. durch Bruststich entblutet und kopfunter hochgehängt. Zum Erhalt der lebensmittelrechtlichen Genusstauglichkeit sind verwertbare Sauen unverzüglich aufzubrechen.

**Abbildung 8:** Stationäre Fanganlage mit natürlichem Bewuchs mit nebenstehender Kanzel (links) zur störungsarmen, sicheren Erlegung



Quelle: Bilder: Baierl

### 3.5 Anforderungen an Betreiber eines Schwarzwildfangs

Wer eine Fanganlage für den Lebendfang von Schwarzwild betreibt oder betreiben möchte, der muss

- über einen gültigen Jagdschein verfügen und
- im jeweiligen Jagdrevier zur Jagdausübung berechtigt oder beauftragt sein.
- Zudem sollte er sich bereits im Vorfeld eingehend informiert und in die zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Kenntnisse eingearbeitet haben. Der Erwerb der hierzu notwendigen Sachkunde ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit, selbst wenn dies evtl. im jeweiligen Landesjagdgesetz nicht explizit gefordert wird.
- Eine Einbeziehung von Berufsjägern/-innen wird empfohlen.

**Die am Workshop teilnehmenden Experten sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Fallenjagd in der Jägeraus- und -Fortsbildung unter Einbezug des Schwarzwildfangs weiter qualifiziert werden sollte.**

### 3.6 Genehmigungspraxis

Saufänge sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (s. Kap. 2.1). Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Je nach Situation können bei der behördlichen Genehmigung örtlich neben der Jagdbehörde auch die Veterinärbehörde (z.B. Tierseuchenschutz und Tierschutz) und ggf. auch die Naturschutzbehörde (z.B. Artenschutz) beteiligt sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigung an Auflagen gebunden werden. Diese behördlichen Auflagen dienen auf der Sachebene

- dem Schutz der gefangenen Tiere (z.B. Verblendung der Fallen oder Einsatz nur bei Dunkelheit, am Fangtag kein Futter unter der Falltür, Fangüberwachung und zeitnahe Erlegung, ältere Tiere vor jüngeren erlegen, keine Hunde am Saufang etc.),
- dem Schutz der Fangbetreibenden (z.B. Unfallverhütung),
- dem Schutz von Unbeteiligten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Fallenstandort, Warnschilder an der Falle, Einschränkung Betretungsrecht etc.).
- Dem Fangbetreiber geben sie Rechtssicherheit und einen rechtlichen Rahmen. Dies betrifft z.B. auch Vorgaben zum sachgerechten Einsatz von Lockmitteln. Die genehmigende Behörde kann durch Auflagen sicherstellen, dass die genehmigten Fanganlagen rechtskonform sind, dem aktuellen Stand der Technik und den spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen (z.B. als Teil eines Monitorings im Fall einer Tierseuche) entsprechen. Im Übrigen können Auflagen dazu beitragen, „Negativbeispiele“ zu vermeiden s. Kap. 3.9).

Oberstes Ziel hat der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen, um unerwünschte Entwicklungen zu unterbinden. Daher sind Schulungen zu Mindeststandards (Sachkunde) zu empfehlen.

### 3.7 Aufwand/Kosten und Effizienzvergleich

Die folgenden Angaben sollen eine grobe Orientierung geben, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist.

### 3.7.1 Preisrahmen für unterschiedliche Fanganlagen

Beispiele (zur Bauart und zu technischen Details: siehe Kap. 3.1.2):

- **Mobile Drahtgitterfalle** (Abbildung 3, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde),  
Grundfläche ca. 4 m<sup>2</sup> (2 x 2 x 1 m bis 2 x 2,5 x 1 m), Kaufpreis: ca. 800 - 1.400 EURO (brutto)
- **Mobile Metallkastenfalle**, Fa. Lotin (Abbildung 4, links, z.B. Fa. ESB Bad Freienwalde);  
= einfach, ca. 3 m<sup>2</sup> (ca. 3 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 2.300 EURO (brutto)  
= doppelt, ca. 4 m<sup>2</sup> (ca. 4 x 1 x 1 m), Kaufpreis: ca. 3.100 EURO (brutto)
- **Mobile Holzkastenfalle** (Abbildung 4, rechts),  
Grundfläche: ca. 14 m<sup>2</sup> (ca. 5,4 x 2,7 x 1,7 m), Materialpreis: ca. 600 – 1.500 EURO
- **Stationärer Fangkorral** (Abbildung 3, rechts),  
Grundfläche: ca. 80 bis 200 m<sup>2</sup> (ca. 10 x 5 x 1,8 m bis 20 x 10 x 1,8 m),  
Materialpreis: ca. 2.000 - 4.000 EURO + Lohnkosten ca. 2.000 EURO  
ggf. zzgl. Kosten für geschlossene Kanzel zur Erlegung der gefangenen Tiere im Fangkorral

### 3.7.2 Preisrahmen für Fang- und Überwachungstechnik

- Fotofalle: z.B. handelsübliche Infrarot-Wildkamera: ca. 80 - 300 EURO
- Fallenmelder: z.B. TRAPMASTER, Mink Police, RACCOON, WildMelder: ca. 150 - 200 EURO/ Stück
- Videokamera mit Infrarotlichtstrahler (kontrollierte Auslösung): z.B. handelsübliche Überwachungskamera: ca. 800 EURO
- Künstliche Lichtquellen (mit Farbfilter) zum nächtlichen Erlegen: ca. 10 - 200 EURO
- Fangschloss: ca. 30 EURO.

### 3.7.3 Kostenreduzierung durch gemeinsames Handeln

**Revierübergreifende Zusammenarbeit:** Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Reviere bei der Schwarzwildbejagung abstimmen und revierübergreifend agieren. Dies sollte auch für den Einsatz von Schwarzwildfallen gelten.

**Einbindung von nicht-jagdlichen Kreisen:** Die Thematik Schwarzwildfang betrifft keinesfalls nur die Jägerschaft allein, sondern ist insbesondere dort, wo die Schwarzwildschäden überhandnehmen, ein gesamtgesellschaftliches Thema. Daher kann es sinnvoll sein, z.B. bei Jagdgenossenschaften oder Kommunen nachzufragen, ob diese zur Kostenverteilung bzw. -einsparung etwas zum Aufbau

und Betrieb der Fanganlage beitragen können (z.B. Bereitstellung von Baumaterialien, Helfern, Transportkapazitäten für Aufbau und Wildbergung, Unterstützung durch kommunale Bauhöfe etc.).

**Die Einbindung von freiwilligen Helfern kann eine große Hilfe sein: Nicht nur zur Unterstützung beim Aufbau und der Wildbergung, sondern auch beim Thema Wildbretvermarktung (s. Kap. 3.8) und Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung (s. Kap. 3.9).**

### 3.8 Versorgung und Vermarktung des Wildbrets

An einer Fanganlage können pro Fangereignis größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen bezüglich Logistik (z.B. Kapazitäten für zeitnahe Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette etc.) sowie Vermarktung oder ggf. zur sachgerechten Entsorgung (z.B. bei Seuchen oder Kontamination mit Cäsium) treffen. Die Vermarktung von Wildbret stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Fangbetreiber, Revierinhaber, aber auch Hegegemeinschaften, Jägerschaften, Hegeringe und Jagdverbände sind gefordert, kreative Ideen und Lösungen zur Wildbretvermarktung zu entwickeln und sich ggf. auch neue Vertriebswege zu erschließen. Eine Einbindung in bestehende Vermarktungswege, regionale Vermarktungsgemeinschaften oder Absatzoffensiven durch Verbände (z.B. Jagd- und Bauernverbände) sind wünschenswert.

### 3.9 Akzeptanz für Schwarzwildfänge

Jagd und damit auch der Fang von Schwarzwild, dient dem Arten- und Naturschutz und trägt Verantwortung für die gesamte Biodiversität in unserer Kulturlandschaft. „Die Jagd ist eine Lebensform und nur so gut, wie der Mensch, der sie betreibt.“ (GÖRNER et al. 2017)

Da Jagd nicht nur Befürworter hat, sind Fragen der Akzeptanzförderung innerhalb der Jägerschaft sowie in der Gesellschaft (Außenwirkung) sehr wichtig. Schwarzwildfänge sind eine zusätzliche Jagdmethode. Sachgerecht angewandt erfüllen sie die Normen Tierschutz, Unfallschutz und Sicherheit gegenüber Dritten. Besonders in Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruchs ist es wichtig, das vorhandene Wissen um Schwarzwildfänge zu sammeln und zu kommunizieren, um im Ernstfall vorbereitet zu sein. Klare Regeln bzw. Vorgaben für deren Einsatz (siehe Kap. 3.6) können wesentlich zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Innerhalb der Jägerschaft haben der Wille zur Bestandsreduktion und die Bereitschaft zum Einsatz von Schwarzwildfängen die zentralste Bedeutung. Die Akzeptanz für Schwarzwildfänge hängt in erster Linie von der jeweiligen Haltung zum Schwarzwild ab. Für viele Jägerinnen und Jäger sind Sauen im Revier eine Bereicherung. Zudem existieren bei einigen negative Erfahrungen aus den 1970er und 80er Jahren, in denen Saufänge zur Tilgung der Klassischen Schweinepest eingesetzt

wurden. Hier waren die technischen Möglichkeiten bei Weitem nicht mit den heutigen vergleichbar. Diese negative Grundhaltung wird häufig an die folgenden Generationen weitergegeben.

Schwarzwildfänge werden aktuell vor allem da eingesetzt, wo bereits positive Erfahrungen vorhanden sind. Diese sollten transparent kommuniziert werden, um dadurch mehr Akzeptanz zu erreichen. In diesem Zusammenhang spielt die „Freiwilligkeit aus Überzeugung“ eine wichtige Rolle.

## 4. Wertung und Empfehlungen

### 4.1 Wertung

Der Lebendfang von Wildschweinen ist eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist. Gerade für große Wald- und Schilfgebiete oder Großschutzgebiete stellt die Fangjagd eine effektive und störungsarme (zusätzliche) Jagdart dar.

Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine intensive Betreuung der Fanganlagen.

**Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.**

### 4.2 Empfehlungen

#### 4.2.1 Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände

- Angesichts der Bedeutung, die Schwarzwildfänge im Kontext der zu erwartenden Afrikanischen Schweinepest erhalten können, erscheint es sinnvoll, das vorhandene Praxiswissen zusammenzutragen und dieses für Jagdbehörden und interessierte Jäger (z.B. durch Publikationen und/oder weitere Veranstaltungen) zugänglich zu machen.
- Die Akzeptanz sollte durch die Kommunikation positiver Beispiele gefördert werden.
- Ein weiterer regelmäßiger Erfahrungsaustausch wäre hilfreich, um ein Expertennetzwerk zu etablieren, aktuelle Erkenntnisse, Entwicklungen und Anforderungen zu sammeln und so für die Jagdpolitik eine fundierte Wissensbasis zu schaffen.

- Die tierschutzgerechte Fangjagd von Schwarzwild sollte in der Jägeraus- und Fortbildung eine verstärkte Rolle spielen.

### 4.2.2 Empfehlungen an Genehmigungsbehörden

- Regelungen schaffen Rechtssicherheit und stellen einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicher. Es liegt im Interesse aller, wenn im Genehmigungsverfahren z.B. konkrete Auflagen gemacht werden (siehe auch Hinweise in Kap. 4.2.3).

### 4.2.3 Empfehlungen an (potenzielle) Fangbetreiber

- Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten aus Tierschutzgründen nur bei Dunkelheit eingesetzt werden (s. Kap. 3.4.2); auch die Erlegung sollte noch vor Tageslicht erfolgen.
- Der Fang darf nur fängisch gestellt werden, wenn unmittelbarer Zugriff erfolgen kann (kontrollierte Auslösung) oder ein schneller Zugriff nach Selbstauslösung (z.B. durch automatische SMS-Benachrichtigung) sichergestellt werden kann.
- Die Ausbringung von Lockmitteln sollte bei fängisch gestellten Fallen nur auf der dem Fangtor abgewandten Seite ausgebracht werden, keinesfalls unter dem Fangtor.
- Als Lockfutter hat sich besonders Körnermais bewährt. Eine Kombination mit Laubholzteer wird empfohlen.
- Aus Tierschutzgründen sollte die Erlegung im Fang so stressfrei wie möglich erfolgen, konkret bedeutet dies (sofern nach Landesrecht zulässig bzw. genehmigt):
  - Kaliber und Geschosswahl: „so klein und leise wie möglich, aber so stark wie notwendig“,
  - mit Schalldämpfer.
  - Grundsätzlich werden entgegen sonst üblicher Praxis erwachsene Tiere bzw. Überläufer vor Frischlingen erlegt; es gilt hier stark vor schwach!

## 5. Zusammenfassung

Die Schwarzwildbestände in Deutschland liegen auf Rekordhöhe und wachsen – trotz hoher Jahresjagdstrecken – seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern. Der Workshop sollte klären, wie Schwarzwildfänge hierzu beitragen können.

Im Ergebnis ist der Lebendfang von Wildschweinen eine störungsarme Jagdart, die sich gut mit anderen jagdlichen Aktivitäten kombinieren lässt und die besonders eine jagdliche Option für Revierverhältnisse bietet, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist bzw. derzeit nicht bejagt wird. Der sach- und tierschutzgerechte Einsatz von Schwarzwildfängen erfordert spezifische Sachkenntnisse sowie eine **intensive und freiwillige Betreuung** der Fanganlagen. **Schwarzwildfänge sind daher nur dann zu empfehlen, wenn der Fangbetreiber bzw. seine Beauftragten über die erforderlichen Sachkenntnisse sowie ausreichende zeitliche Möglichkeiten der Betreuung für diese Jagdart verfügen.**

Im Detail erbrachten der Workshop und die damit einhergehenden vertiefenden Recherchen folgende Ergebnisse:

- Genehmigungspflicht: Saufänge sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz genehmigungspflichtig. In den meisten Bundesländern sind auch Frischlingsfänge (Kastenfallen) genehmigungspflichtig (Ausnahmen: MV und RP, siehe Kap. 2.1 und 2.2).
- Zur aktuellen Verbreitung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild werden in Deutschland derzeit vergleichsweise selten eingesetzt. Bundesweit sind schätzungsweise rund 100 (genehmigte sowie genehmigungsfreie) Schwarzwildfänge im Einsatz.
- Vorteile (Kap. 2.4): Besondere Vorteile sind: Schwarzwildfänge bieten Bejagungsoptionen für Revierverhältnisse, in denen das Schwarzwild ansonsten nur schwer zu bejagen ist (örtlich und zeitlich); Fang ganzer Rotten möglich (auch für Einzeljäger); vergleichsweise geringer Jagd- und Störungsdruck; bestmögliche Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen, mit anderen Jagdmethoden gut kombinierbar.
- Grundsätzliche Anforderungen: Kap. 2.5 konkretisiert die Themen „Tierschutz“, „Unfallverhütung“ und „Sicherheit für unbeteiligte Personen“ für Schwarzwildfänge.
- Aktueller Stand der Technik: Je nach jagdlichem Kontext und Einsatzziel können unterschiedliche Fallentypen / Bauweisen, Fangtore und Auslöser gewählt werden. Diese werden mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen beispielhaft vorgestellt (Kap. 3.1).
- Fehlfänge: Bei kontrollierter Auslösung durch den Fallenbetreiber kann das Risiko von unbeabsichtigten Fehlfängen (z.B. andere Wild- bzw. Tierarten, Haustiere etc.) weitgehend ausgeschlossen werden. Selbstauslösung sollte daher vorzugsweise für größere Fanganlagen eingesetzt werden. Zudem sollte der Fangbetreiber automatisiert (z.B. SMS-Nachricht) über eine Selbstauslösung unterrichtet werden; die Verweildauer in der Fanganlage muss möglichst

kurz bleiben. Ist eine zeitnahe Fangkontrolle nicht möglich oder ein Fang nicht beabsichtigt, muss die Falle gesichert sein (s. Kap. 3.1.4).

- Standortwahl: Der Fallenstandort ist von zentraler Bedeutung für den Fangerfolg. Es gelten die gleichen Überlegungen wie z.B. bei der Errichtung einer Kanzel mit Kirrung. Aus Gründen des Tierschutzes und der Verkehrssicherung sollten vorrangig Fallenstandorte mit möglichst geringem Besucherverkehr gewählt werden (vgl. Kap. 3.2).
- Betrieb und Betreuung: Fanganlagen für den Lebendfang von Schwarzwild müssen intensiv betreut werden. Kap. 3.3 enthält hierzu Hinweise und Empfehlungen für die Jagdpraxis zu den Aspekten Zeitregime, Lockmittel und Fangüberwachung.
- Tierschutz: hat wie bei jeder Jagdart eine besondere Bedeutung. Relevante Aspekte sind:
- Verhalten im Fang: Solange Futter vorhanden ist und/ oder die gefangenen Tiere sich nicht bedroht fühlen, sind sie auch bei geschlossener Falle i. d. R. ruhig. Stress entsteht für die Tiere erst, wenn sie den z.B. Fangbetreiber oder eine andere Gefahr wahrnehmen, der sie sich situationsbedingt nicht durch Flucht entziehen können. Wichtig ist daher, dass gefangene Tiere den Fangbetreiber nicht oder erst möglichst spät wahrnehmen können (weitere Hinweise in Kap. 3.4.1). Blickdurchlässige Drahtgitterfallen sollten nur bei Dunkelheit eingesetzt werden!
- Erlegen: Bei kaum einer anderen Jagdart sind die Voraussetzungen für ein tierschutzgerechtes Erlegen so günstig (sicheres Treffen, evtl. Fehlschuss sofort korrigierbar, keine Nachsuche etc.). Wichtig ist, dass dies so schnell wie möglich und ohne Verzögerungen erfolgt. Adulte Sauen sollten – entgegen sonst üblicher Praxis – zuerst erlegt werden. Landesrechtliche Bestimmungen z.B. hinsichtlich Kaliber- und Munitionswahl, Schalldämpfer, künstliche Lichtquellen etc. sind zu beachten (weitere Hinweise in Kap. 3.4.2).
- Anforderungen an den Fangbetreiber: Neben einem gültigen Jagdschein ist der Erwerb der zur Fangjagd auf Schwarzwild erforderlichen Sachkunde ein Gebot der Weidgerechtigkeit und eine wesentliche Voraussetzung für eine tierschutzgerechte Anwendung von Schwarzwildfängen (s. Kap. 3.5).
- Genehmigungspraxis: Saufänge sind genehmigungspflichtig. Maßgeblich ist das jeweilige Landesjagdrecht. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung mit Auflagen versehen, um z.B. einen sach- und tierschutzgerechten Einsatz von Schwarzwildfängen sicherzustellen (s. Kap. 3.6). Schulungen zu Mindeststandards werden empfohlen.
- Aufwand/Kosten: Kostenübersichten zu gängigen Fallentypen und Fangüberwachungstechnik sowie Überlegungen zum Vorbereitungs- und Betreuungsaufwand geben eine grobe Orientierung, welcher Aufwand mit dem Einsatz der Fanganlagen verbunden ist (Kap. 3.7.1 und 3.7.2). Durch gemeinsames Handeln können Kosten und Lasten ggf. verringert werden (Kap. 3.7.3).
- Effizienz: Schwarzwildfänge sind eine effektive jagdpraktische Ergänzung:
- Fang ganzer Rotten möglich,
- von Schwarzwildfängen geht nur eine geringe Störwirkung auf Wildtiere aus,

- Bejagungsmöglichkeiten für Gebiete, die ansonsten nicht, eingeschränkt oder nur schwer zu bejagen sind.
- Versorgung und Vermarktung: Pro Fangereignis können größere Jagdstrecken und entsprechende Wildbretmengen anfallen. Der Fallenbetreiber sollte daher entsprechende Vorkehrung treffen (z.B. Kapazitäten für zeitnahe Bergen, Aufbrechen und Verarbeiten, Kühlkette sowie Vermarktung etc.).
- Akzeptanz: Eine deutliche Reduzierung der Schwarzwildbestände mittels Fanganlagen ist nur möglich, wenn hierfür in der Gesellschaft und auch innerhalb der Jägerschaft Akzeptanz besteht. Jeder Jäger ist „Botschafter“ für das Jagdwesen und trägt für sein Tun Verantwortung.
- Empfehlungen an die Jagdpolitik und Jagdverbände (Kap. 4.2.1), an Genehmigungsbehörden (Kap. 4.2.2) und an (potenzielle) Fangbetreiber (Kap. 4.2.3) schließen das Papier ab.

Dieser Methodenüberblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Literatur

- Bauch, T. (2017): Unterschiedliche Drückjagdansätze im Umfeld von Schutzgebieten (Kernzone Föhrenberg). In: LAZBW (2017): Schwarzwildtagung am 12. Oktober 2016, Wildforschung in Baden-Württemberg Band 12, 29-38
- Briedermann L. (1986): Schwarzwild. Berlin
- Gleich, E. (2016): Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit von mit Witterungsfiltern ausgerüsteter Kleidung am Beispiel der Produkte der Firma Outfox. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 41, 429-435
- Görner, M., Lange, H. R., Liebig, S., Plomer, K., Schmalz, W., Schmidt, K. & H. Witticke (2017): Fragen und Antworten – Behauptungen und Fakten zu den Themen Artenschutz, Fischerei und Jagd, Jena
- Keuling, O., Stier, N., Ihde, J., Lampe, T., Lauterbach, K. & J. Saebel (2009): Untersuchungen zu Raum- und Habitatnutzung des Schwarzwildes (*Sus scrofa* L. 1758) in Südwest-Mecklenburg unter besonderer Berücksichtigung des Bejagungseinflusses und der Rolle älterer Stücke in den Rotten. Abschlussbericht 2002-2006 an die Oberste Jagdbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern
- Keuling, O., Gethöffer, F., Herbst, C., Frauendorf, M., Niebuhr, A., Brühn, J., Müller, B. & U. Siebert (2014): Schwarzwild-Management in Niedersachsen-Raumnutzung in Agrarlandschaften, Bestandsabschätzung, Reproduktion und Jagdstrecken von Wildschweinpopulationen sowie Meinungsbild der Jäger in Niedersachsen als Basis für ein nachhaltiges Schwarzwildmanagement. Abschlussbericht 2011-13 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Lorz, A., Metzger, E. & H. Stöckel (2011): Jagdrecht, Fischereirecht. 4. Auflage, München
- MLUL-BB (2018): Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention - Ein Praxisleitfaden des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Hrsg.), Potsdam
- Nordenflycht, G.v. (1920): In: Die Hohe Jagd. 4., neubarb. Auflage, Berlin.
- Roosen, R. (2018): Der Saufang: Sauerei oder saugut? In: Dt. Jagdzeitung 8/2018: 36 – 39.
- Schuck, M., Ellenberger, J., Frank, B., Koch, M., Munte, B., Schneider, R., Seibel, M., Stamp, H.-J., Tausch, A. & G. Welp (2015): Bundesjagdgesetz. 2. Auflage, München
- Sodeikat, G. (2010): Erfahrungen beim Einsatz von Wildschweinfallen.  
URL: <https://www.jagderleben.de/praxis/erfahrungen-beim-einsatz-wildschweinfallen> (Stand: 16.10.2018)
- Stubbe, C., Mehlitz, S., Paustian, K.-H., Peukert, R. & H. Zörner (1984): Erfahrungen zum Lebendfang von Schwarzwild in den Wildforschungsgebieten. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 13: 203-216
- Stubbe, C. (1994): Erhöhung des Frischlinganteils an der Jagdstrecke und der kompensatorischen Sterblichkeit durch zusätzlichen Fang von Schwarzwild. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 19: 47-51
- Stubbe, C., Ahrens, M., Stubbe, M. & J. Goretzki (1995): Lebendfang von Wildtieren: Fangtechniken – Methoden-Erfahrungen. Berlin



Herausgeber

Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei  
Institut für Waldökosysteme  
Alfred-Möller-Straße 1, Haus 41/42  
16225 Eberswalde  
Germany

[www.thuenen.de](http://www.thuenen.de)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

Forstwirtschaft  
und Jagd



## **Der mobile Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen zur Afrikanischen Schweinepest-Prävention**

**– Ein Praxisleitfaden –**

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam  
Telefon: 0331/866 72 37  
Fax: 0331/866 70 18  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)

**Redaktion:** Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Landeskoppenzzentrum Forst Eberswalde,  
Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft

Dr. Hinrich Zoller †, Universität Rostock, Institut für  
Biowissenschaften, Allgemeine und Spezielle Zoologie

**Fotos:** Dr. Egbert Gleich, Dr. Hinrich Zoller

**Stand:** Januar 2018

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung Brandenburgs zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Inhalt

1	Einleitung	4
2	Methode des Fallenfangs	5
3	Phasen des Fallenfangs	6
3.1	Gewöhnungs- und Überwachungsphase	6
3.2	Fangphase	7
4	Fang und Erlegung von Schwarzwild	11
4.1	Schwarzwildfang und Erlegung	12
4.2	Selektiver Fang	13
5	Lebendfang zur Umsetzung oder Erlegung an einem anderen Ort	15
6	Fallenbau (exemplarisch)	16
7	Lotin-Fallensystem (Schweden)	24
8	Herstellung und Bezug von Schwarzwildfängen	27
8	Literatur	28

## Anlage

## 1 Einleitung

Landesweit sehr hohe Schwarzwilddichten, zeitweise nicht bejagbare Agrarstrukturen, die permanente Nichterfüllung der Abschussquoten von erforderlichen Anteilen an Jungwild und Bachen sowie insbesondere die immer näher rückende Seuchenfront der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)**<sup>1</sup> macht es dringend erforderlich, die Schwarzwildbestände unter Anwendung aller verfügbaren Möglichkeiten zu reduzieren. Dazu gehört als ein ergänzendes und wirksames Instrument der Fallenfang. In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen konnte zweifelsfrei belegt werden, dass der Fallenfang, gerade bei einer so reproduktiven Wildart wie dem Schwarzwild, mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann. Die Effizienz des Fallenfanges ist unstrittig.

Der Fallenfang von Schalenwild ist in der Regel kein Instrument der konventionellen Jagddurchführung. Unter den Bedingungen gesunder Wildbestände, tragbarer Wilddichten und Verhältnissen in der freien Wildbahn, die eine Bejagung ermöglichen, wird der Fallenfang von Schalenwild wissenschaftlichen Untersuchungen bzw. der Bewältigung von Problemen in befriedeten bzw. sicherheitsproblematischen Bereichen vorbehalten bleiben. Die verantwortungsbewusste und effiziente Durchführung der Fallenjagd auf Schwarzwild ist in Brandenburg genehmigungspflichtig und erfordert ein hohes Maß an praktischen handwerklichen Fertigkeiten und, wie auch bei der Jagd mit der Waffe, eine tierschutzgerechte Verfahrensweise. Grundsätzlich hängt der Fangerfolg von der Auswahl des Fallenstandortes, der Sorgfalt bei der Fangmontage und der Qualifikation des Fängers ab. Mit zunehmender Fangerfahrung werden die Arbeitsabläufe schneller, sicherer und der passionierte Fänger erkennt sehr schnell, dass der Fang von Schwarzwild dem Anspruch an das handwerkliche Können dem bei der Jagd mit der Waffe in nichts nachsteht.

---

<sup>1</sup> Unter [www.fli.de](http://www.fli.de) (Friedrich-Löffler-Institut) sind umfangreiche Informationen über die ASP und deren gegenwärtige Verbreitung verfügbar.

Um die praktischen Erfahrungen erfolgreicher Schwarzwildfänger so schnell wie möglich in großer Breite an fangbereite Jäger zu bringen, sind geeignete Schulungsangebote zu initiieren. Dieser Praxisleitfaden enthält Empfehlungen zum Bau und zur sicheren sowie tierschutzkonformen Arbeit mit Schwarzwildfängen.

## 2 Methode des Fallenfangs

Grundsätzlich muss die Fanganlage materialtechnisch so konstruiert sein, dass sie neben dem Fangerfolg eine tierschutzkonforme Hälterung und Behandlung der gefangenen Tiere sowie arbeitsschutzhaltige Manipulationen zulässt.

Für den Fangstandort muss die Akzeptanz der Flächeneigentümer, Anrainer und benachbarten JAB zum Schwarzwildfang gewährleistet sein, um Störungen zu vermeiden.



Abb. 1: Schwarzwildfanganlage mit Fotofalle und Futterautomat, wie sie zu wissenschaftlichen Zwecken Anwendung findet

### 3 Phasen des Fallenfangs

Der Fang von Wildtieren unterteilt sich in die Gewöhnungs- und Überwachungsphase und die Fangphase.

#### 3.1 Gewöhnungs- und Überwachungssphase

In der Nähe der Fanganlage sollte die Jagd generell ruhen. Auch alle anderen jagdlichen Aktivitäten müssen auf den Fang abgestimmt sein.

Die Gewöhnungsphase beinhaltet alle Aktivitäten, die der Gewöhnung der zu fangenden Wildart an den Fangstandort, der Fanganlage und der Überwachungs- und Fütterungstechnik dienen. Dabei wird um und in die Fanganlage Lockfutter mit hoher Attraktivität für die Wildart verteilt. Die Menge sollte so bemessen sein, dass immer ausreichend Futter vorhanden ist. Alle Tierarten, die zusätzlich den Fangstandort zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, sind in die Kalkulation der Vorlagemenge einzubeziehen.

Als Lockfuttermittel beim Schwarzwildfang eignet sich besonders **Körnermais**. **Getreidearten wie Weizen, Gerste und Hafer** sind ebenso verwendbar. Für Fanganlagen haben sich, spätestens nach sicherer Annahme des Fallenstandortes, Automatikfütterungen (Kirrautomaten) mit zeitlicher und mengenmäßiger Regulationsmöglichkeit bewährt. In jedem Fall spart der Einsatz von Kirrautomaten Futtermittel und ermöglicht durch die menschliche Abwesenheit eine störungsfreie Gewöhnungszeit.

Ausreichende Lockfuttermengen sind für die Fangarbeit essentiell, da sie den Fangerfolg und die Effizienz in erheblichem Maße beeinflussen. Kirrjagd und Fallenfang sind nicht vergleichbar, das betrifft Menge und Art der Darreichung des Lockfutters gleichermaßen. Das Anbringen von **Laubholzteer** im näheren Umfeld der Fanganlage erhöht die Attraktivität des Fangstandortes.

Um die Aussichten auf einen Fangerfolg so optimal wie möglich zu halten, ist vor dem Fangereignis eine regelmäßige und länger andauernde Annahme durch die zu fangenden Tiere sehr wichtig. Deshalb muss die Gewöhnungsphase eine

Überwachung der Fanganlage, hauptsächlich mittels Fotofallen, beinhalten. Dabei wird abgeklärt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sich die Wildtiere im Bereich des Fallenstandortes aufhalten. Darüber hinaus wird auf diese Weise kontrolliert, ob eine direkte Annahme der Fanganlage durch die zu fangende Wildart erfolgt. Insbesondere sollte eine sogenannte „Fangvertrautheit“ erkennbar sein.



Abb. 2: Fang während der Gewöhnungsphase mit reichlich Lockfutter im und um die Fanganlage, nach der Annahme durch das Schwarzwild gewährleistet ein Kirrautomat (rechts oben am Baum) die Fütterung

### 3.2 Fangphase

Wenn eine stetige und vertraute Annahme der Fanganlage durch Schwarzwild erkennbar ist, wird der Falltauslöser angebracht und die Überwachungstechnik installiert.

Der Fang kann entweder über direkte Einsicht mittels optischer Hilfsmittel von einer jagdlichen Einrichtung aus oder über eine kameratechnische Vorrichtung kontrolliert

werden. Die direkte Verbindung des Fängers zum Auslösemechanismus mit einer Auslöseleine ermöglicht die selektive Auswahl der zu fangenden Tiere (Abb. 3).

Die Funktionstüchtigkeit aller Elemente der Fanganlage ist zu Beginn eines jeden Fangtages zu testen.

**Der unmittelbare Zugriff auf die gefangenen Tiere muss stets abgesichert sein.**



Abb. 3: Auslösemechanismus und Zugleine zur Auslösung

Da diverse Tierarten einen Fang auslösen können, sollten Mechanismen zur Selbstauslösung generell **nicht** zur Anwendung kommen.

Im Rahmen zahlreicher Fangaktionen wurden folgende Arten in Schwarzwildfallen angetroffen und durch Fotoaufnahmen bestätigt: Damwild, Rehwild, Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär, Biber, Marder, Fasan, Ringeltaube, Kolkraube, Nebelkrähe,

Saatkrähe, Elster, Eichelhäher, Stockente (Abb. 4-6). Zufallsfänge könnten auch Nutz- oder Haustiere betreffen, die sich außerhalb des Einflusses ihrer Besitzer befinden (z.B. freilaufende Hunde und Katzen). Darüber hinaus muss unbedingt vermieden werden, dass unbeteiligte Personen durch eine Fanganlage zu Schaden kommen. Der Fangvorgang hat dementsprechend immer kontrolliert zu erfolgen. Außerhalb der direkten Fangaktivitäten muss die Falle gesichert sein.



Abb. 4: Vor dem Eintreffen von Schwarzwild hätten diese Waschbären und der Dachs einen Zufallsfangmechanismus bereits ausgelöst



Abb. 5: Auch Fasane können den Fang auslösen



Abb. 6: Rehwild in der Fanganlage

#### 4 Fang und Erlegung von Schwarzwild

Das gefangene Schwarzwild ist umgehend am Fangstandort zu töten. Jede weitere Manipulation bzw. jeder Transport bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Tiere.



SEISSIGER Wildkamera

M

29/01/2017 17:43:05

000°C P5

Abb. 7: Frischlinge in der Fanganlage kurz vor der Auslösung des Falltür

#### 4.1 Schwarzwildfang und Erlegung

Die Fangausführung entspricht vom Grundsatz her der von Frischlingsfängen. Die Vermeidung von Aussprüngen bzw. das Ausheben der gesamten Fanganlage durch starke Wildschweine ist durch technische Vorrichtungen zu gewährleisten. Für diesen Zweck haben sich Stahlmattenabdeckungen und Fallenverankerungen bewährt.

Schwarzwild ist aus Arbeits- und Tierschutzgründen umgehend mit einer geeigneten Schusswaffe in der Falle zu erlegen. Um Stoß-, Biss- u. ä. Verletzungen des Fängers durch die Tiere zu vermeiden, wird die Tötung von außerhalb der Fanganlage vorgenommen. Da eine sichere und zielgenaue Schussabgabe nur durch die Führung der Waffe in den Fallengrenzraum hinein möglich ist, wird die Arbeit mit Langwaffen empfohlen. Anders als auf dem Ansitz und erst recht bei Bewegungsjagden kann ein Fehler bei der Erlegung in der Falle sofort korrigiert werden.

Entsprechend einer Stellungnahme der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) wird die **Anwendung des Kalibers .22 Win. Mag.** per Kopfschuss empfohlen. Diese Empfehlung ergab sich aus den zielbalistischen Eigenschaften (Ablenkung von Geschossresten). Die betäubende und tödende Wirkung des empfohlenen Geschosses ist auf kurze Distanz (2x2 m Fallengrenzraum) unstrittig. Dieses wurde im Rahmen von Versuchen der DEVA ermittelt.

**Dieses Kaliber ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) des Bundesjagdgesetzes für Schalenwild nicht zulässig. Diese Nutzung bedarf einer Genehmigung.**

Durch die geringe Distanz zum Tier ist die Erlegungspraxis mit der eines Fangschusses vergleichbar. In den meisten Fällen wird die Schussdistanz von Fangschüssen sogar unterschritten. Damit erfordert die Erlegung in einer derartigen Fanganlage eine Energie an der Laufmündung von mindestens 200 Joule und es können darüber hinaus Kurzwaffen angewandt werden.

Das Anlegen eines Gehörschutzes oder die Anwendung von Schalldämpfern (genehmigungspflichtig) wird empfohlen. Die Vermeidung der menschlichen Witterung im Nahbereich der gefangenen Tiere kann durch die Annäherung und Arbeit von der vom Wind abgewandten Seite des Fallenstandortes erreicht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, wenn vorhanden, Kleidung mit Witterungsfilter zu tragen. Die Funktionstüchtigkeit dieser Kleidung, insbesondere zur Arbeit im Nahbereich von Wildtieren wurde in einem Testversuch erfolgreich überprüft (GLEICH 2016).

**Der Schuss auf den Gehirnschädel ist in jedem Fall vorgeschrieben und zwingend!**

#### **4.2 Selektiver Fang**

Mittels Fanganlagen und direkter Fangauslösung ist es möglich, selektiv zu fangen und auch Einfluss auf die Zusammensetzung (Alter und Geschlechterverhältnis) der Populationen zu nehmen.

Werden nur Saugfrischlinge (gestreift) gefangen, sollte der zugehörigen Bache mindestens ein möglichst männlicher Frischling lebend überlassen werden. Damit wird die, bei Verlust aller Frischlinge, zur erwartende neuerliche Rausche dieser Bache verhindert. Während und nach der Huptrauschzeit können die im Absetzalter befindlichen Frischlinge vollständig erlegt werden.



Abb. 8: Der selektive Fang von bestimmten Altersklassen, hier Frischlinge, ist bei überwachter Auslösung möglich



Abb. 9: Durch entsprechende Sicherungsvorrichtungen (siehe Fallenbau) an der Fanganlage ist es möglich, gemischte vollzählige Rotten wie auch Einzeltiere zu fangen

## **5 Lebendfang zum Zwecke der Umsetzung oder Erlegung an einem anderen Ort**

Einen Sonderfall für den Schwarzwildfang in der jagdlichen Praxis stellt der Fang zum Zwecke des Transportes an einen anderen Ort dar.

Die Umsetzung von Wildtieren bzw. die Tötung an einem anderen Ort ist immer dann erforderlich, wenn aus Gründen der Sicherheit die Tötung am Fallenstandort nicht möglich ist. Ebenso können die Eigentümer des Flurstückes, auf dem der Fang sich befindet, den Lebendfang erlauben, aber eine Tötung vor Ort versagen. Für diese Sonderfälle empfehlen sich Fallensysteme (Abb.10) mit deren Hilfe es möglich ist Tiere separat aus der Fanganlage in geeignete Transportbehältnisse zu verladen. Dabei sollte Beachtung finden, dass jede Manipulation außerhalb der Fanganlage eine zusätzliche Belastung für das Tier bedeutet.

Transportbehälter müssen, der zu transportierenden Wildart entsprechend, stabil, ausbruchsicher und blickdicht sein. Wichtig ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Maß, welches ein Aufstehen und ungehindertes Ablegen noch ermöglicht. Transportzeiträume, in denen hohe Außentemperaturen Kreislaufbelastungen hervorrufen können, sind für den Transport auszuschließen.



Abb. 10: Zur Lebendverladung von Wildtieren ist die zusätzliche Konstruktion von Auslasstüren erforderlich, über diese ist es möglich die gefangenen Tiere in die Transportbehältnisse zu verladen

## 6 Fallenbau (exemplarisch)

Das beschriebene Fallensystem ist in Anlehnung an den Fallentyp entstanden, mit dem am ehemaligen Institut für Forstwissenschaften Eberswalde (IFE) mit ca. 5.000 gefangenen Stücken Schwarzwild in den 1970er und 1980er Jahren über große Zeiträume erfolgreich Wildfänge zu Forschungszwecken durchgeführt wurden. Die aktuell notwendige Reduzierung von Schwarzwild erfordert keine für wissenschaftliche Untersuchungen üblichen Vorrichtungen zum Separieren und Manipulieren der gefangenen Stücke. Ziel ist die Erlegung der Stücke direkt im Fang. Damit wird auch der mit einem evtl. Ortswechsel verbundene zusätzliche Stress für die Tiere verhindert. **Diese Ausführung einer Fanganlage steht exemplarisch für die gegenwärtig am häufigsten genutzte Fangkonstruktion. Alle anderen mobilen als auch stationären Fanganlagen, die eine tierschutzgerechte Arbeit ermöglichen, sind ebenso anwendbar.**

Für den Fang von "Saugfrischlingen" kann auf eine Abdeckung verzichtet werden. Mit fortschreitendem Alter der Frischlinge und bei adulten Sauen besteht immer die Gefahr des Ausspringens. Aus diesem Grund ist beim Fang älterer Sauen, etwa ab 15 kg, eine Abdeckung unverzichtbar. Ebenso sollte das Ausheben der Fanganlage durch Verankerungen unterbunden werden. Eine Falltürsicherung verhindert das Hochheben der Falltür mit dem Gebrech.

Der empfohlene Fang besteht aus folgenden Grundelementen (Abb. 11-25):

- 3 Seitenteile L 200 x H 100 (Stabmetallmatten)
- Deckenteile L 200 x H 100 (3x) oder größer (Stabmetallmatten), die aus dem Zuschnitt resultierenden Stahlmatten werden meist als Deckenteile genutzt
- ein Rahmen aus U-Profil für die Falltür mit Halterungen für Seitenteile und Torsicherung L 200 x H 200
- eine Falltür (Stabmetallmatten)
- einer Falltorsicherung
- Verankerungen
- Auslösemechanismus (verschiedene Ausführungen) der Falltür mit Auslöseleine
- ein Futterautomat, empfehlenswert mit elektronischer Zeit- und Mengensteuerung
- Fotofallen



Abb. 11: Bausatz für eine Fanganlage



Abb. 12: Mittels Kleintransporter, Pickup etc. kann dieser Bausatz zum Fangstandort transportiert werden



Abb. 13: Komplett montierte Fanganlage



Abb. 14: Durch die Montage einer Falltorsicherung wird beim Fang von stärkerem Schwarzwild das Ausheben der Falltür mit dem Gebräch unterbunden



Abb. 15: Alle Teile des Bausatzes werden mittels Draht verbunden



Abb. 16: Lediglich der Fangtorrahmen wird mit den Seitenteilen verschraubt



Abb. 17: Das Ausheben der gesamten Fanganlage durch stärkere Sauen kann durch Verankerungen verschiedener Bauart (hier Holzpfahl mit Halbholz) unterbunden werden, wichtig ist, dass derartige Verankerungen nicht in den Innenbereich der Fanganlage ragen (Verletzungsgefahr)



Abb. 18: Auslösemechanismus (verschiedene Ausführungen) der Falltür mit Auslöseleine, der komplette Auslösemechanismus sollte nur an der Falle angebracht sein, wenn gefangen wird



Abb. 19: Zur sparsamen und störungsarmen Versorgung der Fanganlage mit Lockfutter ist ein Futterautomat (genehmigungspflichtig) mit elektronischer Zeit- und Mengensteuerung empfehlenswert, eine manuelle Beschickung ist ebenso praktikabel



Abb. 20: Über Fotofallen können der Zeitpunkt der Annahme und die Rottenzusammensetzung verlässlich abgeklärt werden

Die Überwachung des Fanges am Fangtag kann über direkten Sichtkontakt zur Fanganlage erfolgen (Windrichtung beachten). Vom Wind unabhängiger und sicherer in der Ansprache der Einzelindividuen sind Videokameras mit integriertem IR-Scheinwerfer. Diese erlauben über Kabel oder Funktechnik eine sehr genaue und zeitidentische Kontrolle bei Tag und Nacht. Die Anwendung von Fangüberwachungstechnik, die eine zeitidentische Wiedergabe des Fanggeschehens ermöglicht, ist zwingend. Jede zeitversetzte Wiedergabe des Fanggeschehens kann eine tierschutzgerechte Fangüberwachung nicht sicherstellen.



Abb. 21: Fangüberwachung über Kabelverbindung (max.100 m), IR-Kamera, 2 Batterien (Kamera, Monitor), Monitor und Verbindungskabel



Abb. 22: IR-Funkkamera, Batterie, Empfänger und Monitor mit Steuerteil

Diese Fanganlagenausführung entspricht einer fangfertigen Version, wie sie bei wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich erprobt wurde. Jegliche aus den Erfahrungen der Fänger abgeleitete Qualifizierung der Fanganlage zu Gunsten des Tierschutzes, der Arbeitssicherheit und des Fangerfolges dient der Optimierung der Methode und ist wünschenswert. Dieser Praxisleitfaden wird über die weitere Qualifikation der Fangarbeit in der Breite einer ständigen Aktualisierung unterzogen und ist somit ein Arbeitsinstrument, in das weiterhin sinnvolle Optimierungen einfließen werden.

## 7 Lotin-Fallensystem (Schweden)

Im September 2017 erschien im „Eilbote-Landtechnik-Motorgeräte-Forst- und Kommunaltechnik“ ein Beitrag über einen Hersteller von Schwarzwildfanganlagen aus Schweden. Der Hersteller Lars-Olof Lundgren hatte im Rahmen der Messe Almia Wood sein Fallensystem ausgestellt. Als Grund für den Bedarf einer derartigen Falle gab Lars-Olof Lundgren folgendes an:

„Wildschweine sind in immer mehr Teilen des Landes eine Plage. Weil Jäger in Schweden nicht für den Wildschaden zur Verantwortung gezogen werden können, sind die Schwarzkittel für die Jäger eine jagdliche Bereicherung. In Viehhängern würden diese in Südschweden schon lange heimischen Tiere gekauft, nach Mittelschweden „gekarrt“ und dort „ausgesetzt.“ Neun Mal brachte der Jagdverband Lars-Olof Lundgren in den vergangenen Jahren vor Gericht. Am Ende entstand so ein Fallensystem zum Unversehrtfang, welches entsprechend allen juristischen, tierschutzrelevanten, technischen, behördlichen und arbeitsschutztechnischen Belangen hochrichterlich überprüft wurde. Da Schweden der EU angehört, unterliegt es, genau wie Deutschland, dem „Agreement on International Humane Trapping Standards -between Europaen Community, Canada and Russian Federation“.

Dieses Fangsystem gibt den schwedischen Landwirten ein Mittel an die Hand der Plage Herr zu werden. Gegenwärtig sind 400 dieser Fallen im Einsatz.

Es handelt sich dabei um eine vollständig aus Edelstahl angefertigte Fanganlage in der Konstruktion einer überdimensionalen Kastenfalle (Abb. 23).



Abb. 23: Das Lotin-Fallensystem aus Schweden

Da es einen Boden hat, ist ein Ausheben der Falle nicht möglich. Damit entfallen die Vorrichtungen zum Arretieren der Fanganlage. Darüber hinaus verfügt diese Fallensystem über eine Falltorsicherung, einen Notöffner von innen und einen integrierten Auslösemechanismus. Durch die Ausstanzung von gitterartigen Kleinstrukturen erscheint die Falle von außen als teilweise blickdicht. Die Erlegung der Tiere erfolgt über je eine Öffnung in den Falltoren bzw. zwei größere Schieber im Fallendach.



Abb. 24: Über zwei Schieber im Fallendach und je eine Öffnung im oberen Bereich der Falltür erfolgt die Erlegung der gefangenen Wildschweine

Die Abmessung der Doppelfalle ist 1 x 4 m und damit von der Flächengröße identisch mit der 2 x 2 m großen Käfigfanganlage deutscher Herstellung.

Zur Verblendung des Fallenbodens aus Edelstahlblech ist es erforderlich Hackerholz, Rindenmulch, Boden oder ähnliche Bodenabdeckungen einzubringen. In der Gewöhnungsphase ist es hilfreich die Falle als Durchlauffalle an beiden Seiten offen zu lassen. Ist die Falle angenommen, kann eine Falltür dauerhaft geschlossen

werden. Lotin fertigt auch ein 1 x 2 m Fangmodell mit nur einer Falltür an. Bei diesem Modell ist die Fanggrundfläche nur halb so groß.

Dieses Fangsystem eignet sich besonders zum Schwarzwildfang in urbanen Bereichen. Es erscheint blickdicht und das Edelstahlblech hat sich als sehr guter Kugelfang erwiesen. Besonders im Falle einer Seuchenbekämpfungsmaßnahme wäre es möglich das Material zur Bodenabdeckung auszutauschen und die gesamte Fanganlage einer Desinfektion zu unterziehen. In einem Vergleichstest von Fallensystemen im November-Dezember 2017 im Nationalpark Unteres Odertal wurde die Funktionsfähigkeit dieses Fallensystems überprüft und bestätigt.



Abb. 25: Innerhalb kurzer Zeit (6 Tage) wurde die Annahme der Fanganlage in einem Fallentest bestätigt

## 8 Herstellung von Schwarzwildfängen

Die vorgestellten Fangsysteme und auch andere in der Literatur benannte Anlagen zum Lebendfang von Schwarzwild sind individuelle Eigenentwicklungen von erfahrenen Fängern und Fangkonstrukteuren. Die Grundausführung vieler in

Deutschland gefertigter Schwarzwildfanganlagen beruht auf den Fangsystemen, die in Wildforschungsgebieten des ehemaligen IFE entwickelt und erprobt wurden.

Entsprechend den Recherchen der Brandenburgischen Beschaffungsstelle erfolgt die gewerbliche Herstellung von Schwarzwildfängen gegenwärtig allein in der Firma ESB-Agrartechnik GmbH & Co.KG in Bad Freienwalde. Das Lotin-Fallensystem wird ebenfalls von dieser Firma vertrieben.

## **9 Literatur**

EUROPÄISCHE UNION(1997):Agreement on International Humane Trapping Standards between the European Community, Canada and the Russian federation, Brüssel 29.05.1997, COM(97)251 final 97/0019(CNS)

STUBBE, C.; AHRENS, M; STUBBE, M.; GORETZKI, J. (1995): Lebendfang von Wildtieren: Fangtechniken – Methoden-Erfahrungen. Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin.

STUBBE, C.; MEHLITZ, S.; PAUSTIAN, K.-H.; PEUKERT, R.; ZÖRNER, H. (1984):Erfahrungen zum Lebendfang von Schwarzwild in den Wildforschungsgebieten. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 13: 203-216.

STUBBE, C. (1994): Erhöhung des Frischlinganteils an der Jagdstrecke und der kompensatorischen Sterblichkeit durch zusätzlichen Fang von Schwarzwild. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 19: 47-51.

STUBBE, C. (2008): Problematik des Schwarzwildfanges. Schwarzwildbewirtschaftung, Fachseminar im Kloster Reute, Wildforschung in Baden-Württemberg, Bd. 7: 54-55.

GLEICH, E. (2016): Methoden zur Ermittlung der Wirksamkeit von mit Witterungsfiltern ausgerüsteter Kleidung am Beispiel der Produkte der Firma Outfox; Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 41 (2016) S. 429-435

## Anlage

### **Die Effizienz des Fallenfangs am Beispiel eines Telemetrieprojektes im Nationalpark „Unteres Odertal“ 2016/17**

Bei der Besenderung von Schwarzwild ist der Fang der zu besendernden Stücke in Schwarzwildfanganlagen, wie sie in diesem Praxisleitfaden vorgestellt werden, das Mittel der Wahl. Dabei geht es darum besenderungsfähiges Schwarzwild zu fangen. Besenderungsfähig ist ein Stück Schwarzwild, wenn konditionelle Schwankungen nicht mehr zum Abstreifen bzw. Einwachsen des Senderhalsbandes führen. Somit werden für diese Form der Untersuchungen adulte Stücke, die weitgehend das Körperwachstum abgeschlossen haben, verwandt. Die besenderungsfähigen Stücke werden dann im Fang narkotisiert (immobilisiert). Gleichzeitig werden bei diesen Fangaktionen Frischlinge, Überläufer und auch ältere Sauen einer Rotte mitgefangen. Die mitgefangenen Stücke Schwarzwild wurden in die Wildbahn lebend entlassen. Dieser sogenannte Beifang wurde dokumentiert. Die Ergebnisse der Berechnungen geben dabei wertvolle Hinweise zur Effizienz des Fallenfangs.

Insgesamt wurden 8 Keiler und 10 Bachen mit Senderhalsbändern versehen. Dabei wurden 96 Frischlinge und 14 Überläufer mitgefangen. Die Fangzeit erstreckte sich über 6 Monate. Es erfolgten 32 Fangansitze an 8 Fallen durch 3 Fänger.

Die Strecke (erlegte Stücke) des Jagdjahres 2016/17 im Nationalpark betrug 575 Stücke Schwarzwild und wurde aus 26 Jagdbezirken erbracht.

Wären die gefangenen Stücke Schwarzwild in die Strecke eingegangen, hätte sich diese um 128 Stücken auf 703 erhöht. Damit erbrachte der Fallenfang **eine Streckenerhöhung um 18 Prozent** in der Hälfte der Zeit und mit einem Zehntel der Manpower.

Bei den Ansitzen, während denen keine besenderungsfähigen Stücke in die Fanganlage zogen, hätten in mehreren Fällen Frischlinge und Überläufer noch zusätzlich gefangen werden können. In die Berechnung gehen diese Stücke nicht ein.

Berechnet wurden nur die wirklich gefangenen Stücke. Je Fanganlage wurden im Mittel 16 Stücke Schwarzwild gefangen.

## **Zeitaufwand**

Berechnet man den Zeitaufwand, der zum Fang dieser 16 Stücke je Fanganlage erforderlich war, ergibt sich folgende Berechnung:

### **1 Falle = 16 Stücke**

Anlegen der Fangfütterung	4 h
Fangaufbau	20 min
Befütterung/Überwachung (14 Tage je 4 h)	56 h
Fangvorbereitung/Fangdurchführung( 4 Fänge je 10 h)	40 h
Tötung 4 x 4 Stücken SW	20 min
	<b>= 100 h      40 min</b>

Der Aufwand zur Erlegung von **16 Stücken** Schwarzwild im Einzelansitz ergibt:

16 Stücken SW diese erfordern mind. 8 Ansitze je Stück\* x 4 h Ansitzzeit

**= 512 h**

\*Quelle DBV/DJV/BMELV-(2007)

Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft-Probleme und Maßnahmen

Stellt man die etwa 100 Stunden, die zur Erlegung von 16 Stücken beim Fallenfang notwendig sind den 512 Stunden jagdlichen Aufwand bei der Ansitzjagd gegenüber, ist ein deutlicher Vorteil zu Gunsten der Fangarbeit erkennbar.

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam  
[pressetstelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressetstelle@mlul.brandenburg.de)  
[www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)



Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE)  
Alfred-Möller-Straße 1  
16225 Eberswalde  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)

Fallenbausatz 2 x 2 x1 m Stabmetallmatten

